

Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Abschlussbericht

der Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes zur Implementierung
des Seelsorgegeheimnisgesetzes der Evangelischen Kirche in
Deutschland

beraten im Kolleg des Landeskirchenamtes

September 2018

1

Teilnehmende:

Martin Bergau, Frank Brosch, Kerstin Dede, Katrin Hecke, Axel
Klus, Susanne Kruse-Joost, Dr. Jens Lehmann
und Dr. Rainer Mainusch

Abschlussbericht:

Katrin Hecke und Dr. Rainer Mainusch

Inhalt

- I. Theologische Grundlagen des Seelsorgegeheimnisses
- II. Rechtliche Grundlagen des Seelsorgegeheimnisses
 1. Staatskirchenrechtliche Ausgangslage
 2. Verfassungsrechtlicher Schutzbereich
 3. Schutzbereich des SeelGG
- III. Inhaltliche Ausgestaltung des Seelsorgegeheimnisses
 1. Geschützte Personengruppen
 2. Ausbildungsstandards
 3. Beauftragung - Dokumentation - Begleitung – Widerruf
 4. Besonderheiten einzelner Seelsorgefelder
- IV. Verhältnisbestimmungen
 1. SeelGG und diakonische Beratungsarbeit
 2. SeelGG und die Ansprechstelle für die Opfer sexueller Gewalt
 3. SeelGG und Schutz des Kindeswohls
 4. SeelGG und Datenschutz
 5. Das Verhältnis unterschiedlicher Schweigepflichten zueinander
- V. Zusammenfassung
 1. Grundsätze zur Anwendung des SeelGG
 2. Konkrete Implementierungsschritte - tabellarisch
- VI. Ausblick
- VII. Anhang
 1. Erwähnte Normen im Wortlaut
 2. Ausbildungsstandards

I. Theologische Grundlagen des Seelsorgegeheimnisses

Auf den ersten Blick erscheint es nicht selbstverständlich, dass Seelsorge mit einem Geheimnis verbunden sein könnte. Eher scheint sie verbunden mit der Vorstellung von angestrebter Klärung, von Offenheit. Geheimnisse hingegen werden als problematisch angesehen: Sie unterdrücken die Erkenntnis, sind hinderlich für das persönliche Wachstum und die Reifung.

Diese Sicht hat eine lange Tradition, sie ist eine Folge der Aufklärung. Was sich vor dem Richterstuhl der autonomen Vernunft nicht ausweisen und kenntlich machen konnte oder wollte, wurde generell unter Verdacht gestellt¹.

Heute haben wir uns dem Geheimnis wieder angenähert. Es ist wieder Gegenstand der Reflexion und das ist auch notwendig. In Zeiten von Wikileaks und Edward Snowden werden Geheimnisse mit großen persönlichen Risiken an die Öffentlichkeit gebracht. Dies wird als Recht der Gesellschaft verstanden. Politik und gesellschaftliche Organisationen sollen transparent sein. Im Alltag wird das Geheimnis jedoch beständig durch die Herrschaft des Smartphones unterwandert.

Der über mächtige Firmen wie Google oder Facebook weitgehend ohne Regulativ gesteuerte Datenfluss ist mit Bemächtigung verbunden. Datenkompetenz und Datenschutz sind Schlüsselbegriffe im kritischen Blick auf das Verschwinden des Geheimnisses – und auch seiner Schutzbedürftigkeit.

Mit den über Algorithmen generierten Daten gerät der Einzelne in einen Sog, der das persönliche Leben bis hinein in intimste Gewohnheiten veröffentlicht. Das lässt verstärkt nach einem gesellschaftlichen Schutz für diesen eigenen Lebensraum rufen. Dieser Ruf ist jedoch noch zu wenig in den sozialetischen und politisch-gesellschaftlichen Konsequenzen hörbar geworden.

Die Seelsorge weiß um den persönlichen Schutzraum, den die Begegnung mit dem Eigenen benötigt. Ausdruck dieses Schutzraumes ist das Seelsorgegeheimnis.

Das „Geheimnis“ in seiner Wortbedeutung für uns heute hat Martin Luther ins Deutsche eingebracht, als Übersetzung von „Mysterium“. Man kann es wörtlich sehen: Das Geheimnis ist der Ort, das Refugium, in dem etwas als zu mir und nur zu mir gehörig empfunden wird. Es ist in diesem Sinne heim-isch oder auch heim-lich und damit vor

¹ Manfred Voigts, Das geheimnisvolle Verschwinden des Geheimnisses – Ein Versuch, Passagen Verlag, Wien 1995, S. 101 ff.

unerwünschten Einblicken geschützt. Es ist ein Wissen, von anderen ferngehalten, die ausgeschlossen bleiben sollen. Verschwiegenheit bewahren zu können, gehört daher zum Grundauftrag der Seelsorge. Diese weiß darum, dass ein jeder Mensch sich selbst und anderen ein Geheimnis bleibt, dass Erkenntnis begrenzt ist. „Jetzt erkenne ich nur stückweise, dann aber von Angesicht zu Angesicht“ heißt es im 1. Korintherbrief 13. Umso gewichtiger wird der Vertrauensraum, der in der Begegnung herzustellen ist, um Lebensfragen zu thematisieren, auch Schuld und Scham aussprechen zu können. In der Seelsorge wird gesprochen, ohne dass die Welt „mithört“.

Die Bibel schildert eine Begegnung, in der ein solcher Schutzraum bewusst gesucht wird (Johannes 3, 1-21: Jesus und Nikodemus): Es ist Nacht. Im Schutze der Nacht macht sich einer von den „Oberen“ der Juden, der gesellschaftlichen Elite, auf den Weg zu Jesus. Damit überschreitet er sein verpflichtendes Mandat, sich nicht mit dem Menschen einzulassen, der sich – in den Augen der Pharisäer - gegen das bestimmende Gesetz auflehnte. Doch Nikodemus hat eine ihn umtreibende Frage, die in eine Suche mündet, die ihn quält. Und er nutzt die Stille der Nacht, die für ihn zu einem Raum der Ermöglichung wird, um sich in der der geschützten Begegnung mit Jesus seiner ihn zutiefst beunruhigenden Lebensfrage zu stellen. Das Dunkel der Nacht gebiert ein Gespräch von existentieller Bedeutung.

Diese seelsorgliche Begegnung dieser zwei so unterschiedlich ausgerichteten Menschen bedurfte des Schutzes. Die Geschichte von Nikodemus und Jesus ist ein Paradigma für die seelsorgliche Situation und für die Chance, die in ihr liegt. Schutz wie Ermöglichung bedürfen der Sorge, der Seel-Sorge.

Dass das Geheimnis einer besonderen Sorge bedarf, hängt mit dem Charakter von Geheimnissen selbst zusammen - neben dem schützenden, wie er in der biblischen Geschichte sichtbar wurde, hat es auch einen ausschließenden Charakter: Wer nicht Teil eines Geheimnisses ist, bleibt außen vor. Daher ist das Seelsorgegeheimnis in der Seelsorgesituation für jeden Einzelfall bewusst wahrzunehmen, als Verpflichtung bis hin zum Zeugnisverweigerungsrecht, das Pastorinnen und Pastoren zusteht.

Das Geheimnis wird verstanden als Chance und als Schatz der Seelsorge, das sorgfältiger Bestimmung bedarf. Nur so vermag es zur Entwicklung, zur Reifung und letztlich zur Erkenntnis des Menschen über sich selbst und als einem Teil des Gesellschaftlichen verhelfen.

Die Verbindung des Geheimnisses zur Seelsorge ist das Seelsorgegeheimnis. Bereits seit dem 4. Laterankonzil von 1215 gilt der eingeführte absolute Geheimnischarakter der Beichte – bis heute, unverändert. Für die evangelische Kirche wurden die Grundlagen

des Seelsorgegeheimnisses im Jahr 2009 durch die Bestimmungen des Seelsorgeheimnisgesetzes gesichert: „Seelsorge ... ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.“ Seelsorgerinnen und Seelsorger sind dazu beauftragt, „andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.“ (§ 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2²)

Das Seelsorgegeheimnis wird im Folgenden auf die einzelnen Arbeitsfelder der Seelsorge bezogen und für die zum Teil erst in den letzten Jahren entstandenen Aufgabenfelder der Seelsorge angewendet. Sie zeigen den wachsenden Umfang und Bedarf an Seelsorge in unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern, wie etwa der Schul- oder der Notfallseelsorge. Funktion und Begrenzung des Seelsorgeheimnisgesetzes werden markiert.

Die Herausforderungen, die sich mit den digitalen Medien stellen und darin der Seelsorge in den rasch wachsenden Plattformen der Kommunikation, sind immens. In ihnen Schutzräume zu schaffen, die auch Ermöglichungsräume sein können, in denen der persönliche Wunsch nach Begleitung keinem fremden Blick ausgesetzt ist, bleibt eine weitere Aufgabe, das Geheimnis vor seiner Entzerrung in den öffentlichen Raum zu bewahren.

² Alle genannten rechtlichen Normen finden sich im vollständigen Wortlaut im Anhang zu diesem Bericht.

II. Rechtliche Grundlagen des Seelsorgegeheimnisses

1. Staatskirchenrechtliche Ausgangslage

Nach Artikel 5 des Entwurfs einer neuen Verfassung der Landeskirche bildet ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet, die Grundlage, auf welcher die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze entscheidet und verantwortet.

In diesem Zusammenspiel aus staatlichem Rahmen und kirchlicher Ordnung ist das Seelsorgegeheimnisgesetz mit seinem Inhalt und seinem Schutzzweck angesiedelt.

Das Seelsorgegeheimnisgesetz soll die Anerkennung und Sicherung der Seelsorge gerade in einem Staat und einer Gesellschaft gewährleisten, die zunehmend säkularer werden und laizistischer denken. Der Seelsorge als nicht hinterfragtem Schutzraum eines Geheimnisses ist die Selbstverständlichkeit abhandengekommen. Zusätzlich gerät sie durch die staatliche Gesetzgebung zur Gefahrenabwehr und im Zusammenhang mit den Methoden verdeckter Informationsbeschaffung in Bedrängnis³.

Die Kirche ist deshalb gut beraten, ihr verfassungsrechtlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht zu nutzen und selbst zu definieren, welcher Personenkreis in welchen Situationen mit Seelsorge beauftragt ist. Schafft die Kirche selbst keine eindeutige Rechtsgrundlage, besteht die Gefahr, dass der Staat - gerade in Grenzbereichen - das entstandene Vakuum im konkreten Einzelfall durch eigene Auslegung des einfachen Gesetzesrechts ausfüllt⁴.

Ziel des SeelGG der EKD ist es deshalb, die Rahmenbedingungen eines Seelsorgeauftrags zu umreißen⁵, sodass der Staat eine gedankliche Konturierung von Seelsorge vorfindet, deren Schutz er in der staatlichen Sphäre gewährleisten kann. Denn der staatliche Begriff der Seelsorge ist als säkularer Rahmen- und Mantelbegriff⁶ ausfüllungsbedürftig. Diese Ausfüllung kann bei angemessener Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nur die Kirche selbst vornehmen. Dieser Aufgabe kommt sie mit dem SeelGG nach. Zugleich übersetzt sie damit den kirchlichen Begriff der Seelsorge für den Verständnishorizont des religiös-weltanschaulich neutralen Verfassungsstaates und macht ihn für dessen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und

³ Einbringungsrede SeelGG 2. Tagung der 11. EKD Synode, 22.-25.10.2009, Dr. Christoph Kähler.

⁴ De Wall, ZevKR (2011), 4 (17); Radtke, ZevKR (2007), 617 (638).

⁵ Nichtamtliche Begründung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, S. 2.

⁶ Martin Heckel

Rechtsprechungsorgane handhabbar. Diesen bleibt im Einzelfall die Aufgabe, zwischen den staatlichen Rahmenbedingungen und der kirchlichen Ausgestaltung praktische Konkordanz herzustellen und die widerstreitenden Rechtsgüter durch Abwägung einander so zuzuordnen, dass sie jeweils optimale Wirksamkeit entfalten.

2. Verfassungsrechtlicher Schutzbereich

Nach dem Grundgesetz sind Seelsorge und Beichte als religiöse Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung Ausfluss des absoluten Schutzes der Menschenwürde. Das Seelsorgegeheimnis ist damit sowohl vom Schutzbereich der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG als auch der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG umfasst. Seelsorgegespräche offenbaren „innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art“, die nach Auffassung der Rechtsprechung als Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen sind⁷. Die Menschenwürde schützt dabei nicht nur die genannten inneren Vorgänge; Teil des Persönlichkeitskern ist auch die Angewiesenheit des Menschen auf das Gespräch mit anderen, der sich zwischen zwei Menschen öffnende Vertrauensraum. Dieses in der Seelsorge erfahrene absolute Vertrauensverhältnis ist ebenso Ausfluss menschlicher Würde.

Der Staat ist jedoch nicht nur zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses angehalten, ihm obliegen zugleich aufgrund des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 20 Abs. 3 GG die Strafverfolgung, die Gefahrenabwehr und die Gewährleistung einer unabhängigen und funktionsfähigen Rechtsprechung. Das zwischen diesen Schutzgütern entstehende Spannungsverhältnis ist im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich zu bringen. Aus diesem Grund sichern einfachgesetzliche staatliche Normen (insbesondere § 53 der Strafprozessordnung – StPO – und § 383 der Zivilprozessordnung – ZPO -) in der Seelsorge tätigen Personen Zeugnisverweigerungsrechte zu. Das staatliche Recht berücksichtigt diese Zeugnisverweigerungsrechte zudem bei Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Rechtsprechung vier Voraussetzungen⁸ für das Zeugnisverweigerungsrecht herausgearbeitet. Diese fungieren als Leitsätze zur Formulierung eines kirchenrechtlichen Seelsorgegeheimnisschutzes:

- Die Schaffung oder das Bestehen eines einheitlichen, klar umrissenen **Berufsbildes**. Berufsbild meint hier keine konkrete kirchliche Berufsgruppe. Vielmehr geht es um das konkrete Profil der seelsorglichen Tätigkeit, die in verschiedenen Berufen

⁷ BVerfGE 109, 279.

⁸ BVerfGE 33,367 (379 ff.); Radke, ZevKR (2007), 617 (640).

wahrgenommen werden kann. Es gilt daher, Typisches der Seelsorge zu benennen. Dazu gehört zum einen eine seelsorgliche Qualifikation und zum anderen ein entsprechender Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme. Die Qualifikation muss die für die Ausübung der entsprechenden seelsorglichen Tätigkeit wichtigen Kenntnisse vermitteln und den gesetzten Mindeststandards genügen. Die entscheidenden Kennzeichen eines konkreten Profils seelsorglicher Tätigkeit sind daher die qualifizierte Ausbildung in Seelsorge und die sich darauf beziehende Beauftragung zur Seelsorge in einem bestimmten Seelsorgefeld.

- Mit dem einheitlichen Berufsbild muss eine (geschriebene) **Berufsordnung** die Herausbildung einer Vorstellung über standesgemäßes Verhalten ermöglichen. Diese Voraussetzung soll einem möglichen Missbrauch des gewährten Zeugnisverweigerungsrechts vorbeugen.
- Der Vorbeugung des Missbrauchs gilt ebenfalls eine mit disziplinarischer Gewalt versehene **Standesaufsicht**.
- Ein berufsbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht kann zudem nur in Frage kommen, wenn das fragliche Berufsbild durch eine berufstypische **Vertrauenssituation** zwischen dem Rat- bzw. der Hilfesuchenden und der einzelnen Berufsheimnisträgerin oder dem einzelnen Berufsheimnisträger charakterisiert ist.

Schutzobjekt des Zeugnisverweigerungsrechtes ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten, welches im Seelsorgegespräch zum Ausdruck kommt.

Ob es sich bei einem Gespräch um ein Seelsorgegespräch handelt, obliegt den Umständen des Einzelfalls. Die Beurteilung findet jedoch immer aus der Perspektive eines unbeteiligten Dritten statt. Gerade in der Alltagsseelsorge bedarf es gegebenenfalls der ausdrücklich-verbale Klarstellung, welchen Charakter ein Gespräch hat, welchen Charakter es im Gesprächsverlauf möglicherweise annimmt. In der Spezialseelsorge besteht die Vermutung, dass es sich bei geführten Gesprächen um Seelsorgegespräche handelt.

Die Rechtsprechung geht zudem von einer klaren Unterscheidbarkeit in seelsorgliche und nichtseelsorgliche Teile von Gesprächen aus⁹. Nach der Rechtsprechung gehören karitative, fürsorgliche, erzieherische, beratende oder verwaltende Tätigkeiten der und des Geistlichen nicht zur Seelsorge.

⁹ U.a. BGH StR 650/09 v. 15. April 2010.

Bestehen in einem Gesprächsverlauf Unklarheiten darüber, ob es sich um Seelsorge handelt oder nicht, so hat die seelsorgende Person die Pflicht, die Situation klarstellend zu definieren und dies im Gespräch für das jeweilige Gegenüber verständlich zur Sprache zu bringen.

Auf dieser Grundlage hat die Rechtsprechung des BVerfG einen **funktionalen Seelsorgebegriff**¹⁰ erarbeitet. Wäre es notwendig, so das Gericht, Seelsorge im Hauptamt auszuüben, führte dies zu einer Privilegierung der großen und gleichzeitig zu einer Benachteiligung der kleinen Religionsgemeinschaften. Anknüpfungspunkt für den Schutz des Seelsorgegeheimnisses ist folglich nicht der Status des Hauptamtes, nicht ein irgendwie gearteter personeller Status, sondern ausschließlich die Funktion, die eine Person gegenüber einer anderen wahrnimmt.

3. Schutzbereich des SeelGG

Das Seelsorgegeheimnisgesetz soll den persönlichen Anwendungsbereich des Seelsorgegeheimnisses klären und ein entsprechendes Problembewusstsein bei den Seelsorgerinnen und Seelsorgern schaffen. Dazu gehört die Sensibilisierung der Seelsorgenden dafür,

- was dem Schutzbereich des Seelsorgegeheimnisses angehört,
- wie sie ihre eigene Rolle auszufüllen können und
- wo sie gegebenenfalls Begrenzungen in der eigenen Kompetenz oder in der Beauftragung erkennen müssen.

Das SeelGG erfasst mit Rücksicht auf die unter 2. beschriebenen staatlichen Belange nicht jede Form kirchlichen Handelns, die nach dem Selbstverständnis der Handelnden zur Seelsorge gehört. Entsprechend dem funktionalen Seelsorgebegriff des BVerfG trifft es Regelungen nur für die Fälle, in denen die Kirche ehren-, neben- oder hauptamtlich tätigen Personen auf bestimmte Weise einen **bestimmten Auftrag zur Seelsorge** erteilt¹¹.

Das SeelGG versucht darüber hinaus nicht, die vielen Facetten, Gesichter und theoretischen Ansätze der Seelsorge abschließend und umfassend zu definieren. Es hat vielmehr die Aufgabe, die Seelsorge als einen innerkirchlichen und überdies höchstpersönlichen Vorgang in die säkulare staatliche Sphäre so zu übersetzen, dass er

¹⁰ BVerfG Beschluss v. 25.01.2007 – 2 BvR 26/07; Seeleemann, ZevKR (2004), 639 (641 f.).

¹¹ Dazu noch näher unter III. 1.

von denjenigen, die staatliches Recht anzuwenden haben, in seinem Inhalt verstanden und unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstverständnisses garantiert werden kann.

Die Seelsorge und deren Geheimniswahrung als Schutzgut des SeelGG sind außerdem sowohl von der Beichte als auch von der Amtsverschwiegenheit abzugrenzen.

Das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kennen die rechtliche Unterscheidung zwischen Beichte und Seelsorge nicht, weil dieser Unterscheidung kirchenspezifische Erwägungen zugrunde liegen, die einer Bewertung durch den religiös-weltanschaulich neutralen Staat entzogen sind. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen, andererseits aber die kirchliche Unterscheidung zwischen Beichte und Seelsorge nicht zu ignorieren, bestimmt § 2 Abs. 2 SeelGG, dass die Beichte als Seelsorge im Sinne des SeelGG gilt. Damit reklamiert das SeelGG gegenüber dem Staat für die Beichte denselben Schutz wie für die Seelsorge, ohne nach innen die Unterschiede zwischen Beichte und Seelsorge einzuebnen.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) hingegen unterscheidet in § 30 zwischen dem Beichtgeheimnis in Absatz 1 und dem Seelsorgegeheimnis in Absatz 2. Die seelsorgliche Schweigepflicht umfasst danach alles, was einer Pastorin oder einem Pastor in der Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut oder bekannt wurde. § 30 Absatz 2 PfdG.EKD räumt zudem bei der Seelsorge die Möglichkeit einer Entbindung von der Schweigepflicht ein. Das Beichtgeheimnis dagegen ist unverbrüchlich, § 30 Absatz 1 PfdG.EKD. Kirchenrechtlich unterscheiden sich Seelsorge und Beichte daher darin, dass der Grad der Verbindlichkeit der Geheimniswahrung ein Unterschiedlicher ist¹².

Praktisch bemisst sich nach den Gesamtumständen, was Beichte oder was Seelsorgehandlung ist¹³. Die **Beichte** ist ein förmlicher Akt des Sündenbekenntnisses und der Vergebungszusage. Als solche steht sie unter einem absoluten Geheimnisschutz. Von diesem Geheimnisschutz kann die Geistliche oder den Geistlichen niemand entbinden, selbst wenn es sich um existentielle Lebenslagen und Konflikte handelt. Auch durch die Beichtenden können Geistliche davon nicht befreit werden.

Theologisch gründet das Beichtgeheimnis darin, dass die Beichte nicht gegenüber der Person, die die Beichte abnimmt, sondern gegenüber Gott selbst ausgesprochen wird. Die Zusage der Vergebung im Vollzug der Beichte ist die Vergebungszusage Gottes. Die oder der Geistliche ist lediglich Mittlerin oder Mittler. Sie oder er spricht die

¹² Radtke, Beichtgeheimnis und Zeugnisverweigerung, ZevKR 48 (2003), S. 385 (386).

¹³ Jacobs, Kirche und Recht (KuR) 2004, S. 113 (114).

Vergebungszusage Gottes zwar aus und zu. Sie oder er tut das aber nicht aus eigenem Vermögen, sondern vielmehr auf der Grundlage des von der Kirche verliehenen Auftrags. Die zugesprochene Sündenvergebung bleibt dabei selbst im Geheimnis Gottes geborgen. So ist die Beichte zu verstehen als die Verantwortung der und des Geistlichen als „Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse“ (1 Kor. 4,1).

Die **Seelsorge** hingegen ist Akt der Zuwendung durch die Seelsorgende oder den Seelsorgenden. Gleichwohl geschieht Seelsorge „im Bewusstsein der Gegenwart Gottes“ - § 2 Abs.1 SeelGG - und stellt eben kein Beratungsgespräch dar. Die seelsorgliche Verschwiegenheitspflicht ist also durchaus in einer Bezogenheit zur Beichte zu sehen, sie ist aber nicht unverbrüchlich. Für die Beichte gilt das Gespräch zwischen zwei Personen, im Kontext von Schuld und Vergebung. Die seelsorgliche Situation hingegen kann auch andere Kontexte umfassen, etwa im Gespräch mit Paaren oder einer Gruppe.

Abzugrenzen und inhaltlich zu trennen ist das Seelsorgegeheimnis auch von der **Pflicht zur Verschwiegenheit**. Dienstliche Verschwiegenheit ist nicht ausschließlich eine Pflicht kirchlich Mitarbeitender, sondern eine allgemeine Pflicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber ihren Dienstherrn. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Belange der dienstlichen Tätigkeit ergeben sich für privatrechtlich Beschäftigte aus § 8 der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und im Falle von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus § 24 KBG.EKD. Ist es notwendig oder möchte eine Person von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, muss sie bei ihrem jeweiligen Dienstherrn eine Aussagegenehmigung beantragen. So ist es z.B. gängige Praxis bei den Mitarbeitenden der kirchlichen Beratungsstellen. Wurde die Aussagegenehmigung erteilt, hat die Person keine Möglichkeit mehr, aus eigenen Gewissenerwägungen das Zeugnis zu verweigern.

Auch andere Berufsgruppen kennen die Verpflichtung zu schweigen, z.B. Ärztinnen und Ärzte oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Mit diesen tritt die Seelsorge in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern in Kontakt. Inhaltlich sind die Schweigeverpflichtungen der genannten Berufsgruppen mit denen der Seelsorge durchaus vergleichbar. Sie werden von der Rechtsordnung jedoch anders bewertet, mit Rücksicht auf die besondere Rechtsstellung der Kirchen in der grundgesetzlichen Ordnung. Die Seelsorge ist deshalb auch nicht im Katalog der Berufsgeheimnisse aufgeführt, deren Verletzung nach § 203 StGB strafbar ist. Denn die Ordnung der Seelsorge und die Disziplinierung der Seelsorgerinnen und Seelsorger soll mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht den Kirchen überlassen bleiben.

III. Inhaltliche Ausgestaltung des Seelsorgegeheimnisses

1. Geschützte Personengruppen

Um verschiedene Qualifikationen und Berufsgruppen sachgerecht dem persönlichen Schutzbereich des Seelsorgegeheimnisgesetzes zuordnen zu können, sollte künftig ein **Drei-Stufen-Modell** Anwendung finden. Dieses Stufenmodells macht konkrete Aussagen darüber möglich, wem mit welcher Qualifikation für welche Aufgabe ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden kann.

- Ein **genereller Seelsorgeauftrag** – ein Seelsorgeauftrag erster Kategorie – wird allen Getauften zuteil. Dieser umfassende Seelsorgeauftrag aller, auf den § 2 Abs. 3 SeelGG Bezug nimmt¹⁴, genießt keinen ausdrücklichen rechtlichen Schutz, auch wenn jede Person verpflichtet ist, ein anvertrautes Geheimnis zu bewahren.
- Die darauf folgende zweite Kategorie bildet der **allgemeine Auftrag zur Seelsorge**. Er wird bestimmten Berufsgruppen, auch Diakoninnen und Diakonen, übertragen. Dieser allgemeine Seelsorgeauftrag ist durch eine gute und fundierte Ausbildung im Bereich Seelsorge und durch die berufsbezogenen Verschwiegenheitsregelungen geschützt. Ein Zeugnisverweigerungsrecht ist damit jedoch nicht verbunden.
- Abzugrenzen ist die Seelsorge zudem von der vielgestaltigen kirchlich-diakonischen **Beratungsarbeit**. Beratung setzt eine eigene Qualifikation voraus. Sie hat eigene Standards und kann daher nicht als eine Sektion der Seelsorge, sondern vielmehr nur als etwas Eigenständiges verstanden werden. Da Beratung nicht als Seelsorge verstanden wird, kann sich die Beratungsarbeit auch nicht auf das SeelGG berufen.
- Eine dritte Kategorie der Seelsorgeaufträge bilden die **bestimmten Seelsorgeaufträge**. Hier sind die Aufträge im Einzelfall so gefasst, dass die Funktionsträger über den Schutzbereich des SeelGG ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können. Die Gruppe der Personen, die mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag beauftragt wurden, muss gegenüber dem Staat klar umrissen sein.

Die Bildung verschiedener Kategorien von Seelsorge verdeutlicht einerseits die Vielschichtigkeit der Seelsorge und andererseits das Bedürfnis, den staatlich gewährten Schutzraum klar zu umreißen und auch zu begrenzen. Der nur der dritten Gruppe zuteil werdende staatliche Schutz des Seelsorgegeheimnisses ist nicht gleichzusetzen mit dem Selbstverständnis einer einzelnen Berufsgruppe, seelsorglich tätig zu sein. Das subjektive Verständnis der einzelnen Personen, die eigene Tätigkeit als Seelsorge zu

¹⁴ „Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.“

verstehen, steht durch die Abschichtung verschiedener Seelsorgeaufträge nicht in Frage. Eine Akzeptanz dieses Selbstverständnisses durch den Staat kann jedoch nicht erwartet werden.

a)

Pastorinnen und Pastoren erhalten mit ihrer Ordination einen besonderen Seelsorgeauftrag. Sie sind damit als gesamte Berufsgruppe in den Schutz des SeelGG einbezogen. Die Begründung dafür liegt darin, dass der mit der Ordination übertragene Auftrag die Seelsorge typischerweise mit umfasst. Außerdem autorisiert und verpflichtet die Ordination dazu, die Beichte abzunehmen.

Sobald eine Pastorin oder ein Pastor einen Dienstauftrag in einer anderen Einrichtung, etwa in einer Lebensberatungsstelle, übernimmt, gelten jedoch die Rahmenbedingungen in der jeweiligen Einrichtung. **Als Beraterinnen und Berater können sich auch Pastorinnen und Pastoren nicht auf das SeelGG berufen.** Falls etwa im Zuge eines Beratungsprozesses eine Beichte gewünscht wird, sollte daher bewusst und zur Kenntlichmachung des Rollenunterschiedes an die örtliche Gemeindepastorin oder den örtlichen Gemeindepastor verwiesen werden.

Eine Rollentrennung und Rollendifferenzierung ist auch bei Superintendentinnen und Superintendenten erforderlich. Einerseits sind sie als Pastorinnen und Pastoren Seelsorgerinnen und Seelsorger, andererseits sind sie aber eben auch und vor allem Dienstvorgesetzte. Die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes und des Disziplinargesetzes der EKD (§§ 58 Abs. 3 PfdG.EKD und 3 Abs. 3 DG.EKD) setzen diese beiden unterschiedlichen Rollen zueinander ins Verhältnis und legen fest, dass seelsorgliches Handeln von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen ist. Sind die Superintendentinnen und Superintendenten als Vorgesetzte angesprochen, können sie nicht gleichzeitig seelsorglich tätig sein. Hier können die Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten einspringen; es ist daher sichergestellt, dass Seelsorge und dienstrechtliches Handeln personell voneinander getrennt sind. Davon unbenommen ist Superintendentinnen und Superintendenten die seelsorgliche Tätigkeit möglich, wenn diese vom dienstlichen Rahmen klar unterschieden werden kann. Kommt es im Einzelfall zu einem Rollenkonflikt, so empfiehlt die Landeskirche, mit der zuständigen Landessuperintendentin, dem zuständigen Landessuperintendenten, einer Supervisorin, einem Supervisor oder dem Landeskirchenamt Rücksprache zu halten, wie die Rollenklärung vollzogen werden kann. Für diese Fälle des Konflikts ergeht folglich keine verhaltensbezogene, sondern vielmehr eine verfahrensbezogene Empfehlung.

Gleiches gilt für Pastorinnen und Pastoren, die zusätzlich zum Gemeindepfarramt Vorsitzende ihres Kirchenvorstandes sind.

b)

Vikarinnen und Vikare benötigen für die Zeit ihrer Ausbildung einen besonderen Seelsorgeauftrag (Kategorie 3), der die von ihnen im Rahmen der Ausbildung durchgeführte und angebotene Seelsorge mit dem Schutz eines eigenständigen Zeugnisverweigerungsrechtes versieht.

Es reicht nicht aus, für Vikarinnen und Vikare die Figur der Seelsorgehelferin/des Seelsorgehelfers anzuwenden, auch wenn diese Hilfspersonen nunmehr als „Dritte an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen Mitwirkende“ nach einer gesetzlichen Neuregelung sowohl des § 203 StGB als auch der Strafprozessordnung (§ 53a) seit Oktober 2017 ein eigenes Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können.

Inhaltlich kann eine Seelsorgehelferin/ein Seelsorgehelfer den Schutz des Seelsorgegeheimnisses nicht aus einem eigenen Recht heraus in Anspruch nehmen, sondern ihr wird dieser Schutz lediglich abgeleitet aus der Einbeziehung einer anderen Gruppe in den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zuteil. Beispielhaft für diese Mitwirkenden am Berufsgeheimnis anderer steht die Tätigkeit der Arzthelferin/des Arzthelfers. Diesen Personen sind Geheimnisse aus der Sphäre der Ärztin/des Arztes zugänglich, und sie können die Auskunft darüber verweigern, weil sie Hilfspersonen einer geschützten Personengruppe sind.

Unzweifelhaft stehen Vikarinnen und Vikare in der Berufsvorbereitung. Das Bild der Seelsorgehelferin/des Seelsorgehelfers nach § 53a StPO passt jedoch allenfalls zu der allerersten Phase der praktischen Ausbildungszeit in der Gemeinde. In dieser Zeit hospitieren Vikarinnen und Vikare bei ihren Mentorinnen und Mentoren, begleiten sie und wohnen ihrer dienstlichen Tätigkeit lediglich bei. Vikarinnen und Vikare sind in dieser Phase nicht selbst gestaltend tätig; sie üben ihren Dienst nicht eigenständig und eigenverantwortlich aus.

Im weiteren Verlauf des Vikariats nehmen sie die ihnen übertragenen Aufgaben jedoch eigenverantwortlich wahr. Die seelsorgliche Tätigkeit, beispielsweise im Rahmen eines Kasualgesprächs, wird daher nicht für eine andere Person wahrgenommen. Sie ist somit nicht Ausfluss des Wirkens der Mentorin oder des Mentors, sondern sie erfolgt eigenständig, in eigener Verantwortung und aus eigenem Recht. Auch der Schutz dieses Seelsorgegesprächs kann folglich nicht abgeleitet sein, sondern muss zwingend eigenständig begründet werden. Ein Gespräch, in dem es gerade um „innere Vorgänge

wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art¹⁵, die zum Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung gehören, geht, kann nicht „abgeleitet“ für eine andere Person geführt werden. Die Vikarin oder der Vikar als gesprächsführende Person reagiert persönlich-professionell und situationsbezogen höchst persönlich. Sie führt das Gespräch selbstständig.

Diese Betrachtung findet sich auf einer Linie mit dem funktionalen Seelsorgebegriff des Bundesverfassungsgerichts. Nach dem funktionalen Seelsorgebegriff kommt es lediglich darauf an, welche Person in welcher konkreten Situation welche Funktion übernimmt. Der dienstliche Status dieser Person ist unerheblich.

Die Eigenständigkeit und die Einbeziehung der Auszubildenden in den Schutzbereich des SeelGG während der Vikariatszeit ist vollumfassend. Sie bezieht sich unstreitig auf das Außenverhältnis und somit auf alle Tätigkeiten der Vikarinnen und Vikare in die Gemeinde hinein. Und sie bezieht sich auch auf das Innenverhältnis der Vikarin oder des Vikars zu ihrer Mentorin oder zu ihrem Mentor. Auch insoweit können sich Vikarinnen und Vikare auf das SeelGG berufen.

Das ist dadurch bedingt, dass es von außen für diejenigen, die Seelsorge in Anspruch nehmen, nicht möglich ist zu differenzieren, ob das Seelsorgegeheimnis gegenüber der Mentorin oder dem Mentor gegebenenfalls eingeschränkt sein könnte. Die Darstellungen der Seelsorge im Außen- und im Innenverhältnis müssen einander daher entsprechen, Regelungen müssen durchgängig getroffen sein. Ansonsten müssten Vikarinnen und Vikare aufgrund der Ausbildungssituation von einer eigenständigen Ausübung der Seelsorge ausgeschlossen sein. .

Ausbildungsbelange werden durch den eigenständigen Schutz des SeelGG nicht tangiert. Die Vikarinnen und Vikare können sich nötigen, ausbildungsbedingten Reflexionsprozessen nicht mit dem Verweis auf ihre Geheimniswahrungspflicht entziehen.

In der Supervisionspraxis ist es üblich, sensible Daten zu anonymisieren. Dadurch wird es möglich, einerseits das Seelsorgegeheimnis zu wahren und andererseits Situationen eines Seelsorgegesprächs zu besprechen. Im Gespräch mit einer Mentorin oder einem Mentor wird es wegen des Gemeindekontextes allerdings oftmals schon bei wenigen Daten auch ohne Namensnennung möglich sein, Personen zu identifizieren. Dann liegt die Lösung in dem erweiterten Ausbildungssystem der Vikarinnen und Vikare. Es gibt nicht nur die gemeindlichen Mentorinnen und Mentoren, sondern auch die Regiogruppe der anderen Vikarinnen und Vikare sowie die geistlichen Begleiterinnen und Begleiter.

15 BVerfGE 109, 279.

Hier stehen Ansprechpersonen zur Verfügung, denen gegenüber eine Anonymisierung von Personen möglich ist. Es ist daher im Ergebnis durchweg möglich, den Belangen der Ausbildung, den Belangen der Auszubildenden und den Anforderungen an die Geheimniswahrung bei der Seelsorge Genüge zu tun.

Eine Hilfe bei der Betrachtung der Ausbildungssituation kann die Differenzierung zwischen dem Dürfen und dem Müssen sein: Hat die Ausbilderin oder der Ausbilder ein Recht auf Auskunft (auch im Hinblick auf die Inhalte von Seelsorgegesprächen), oder ist es ein Recht der Vikarinnen und Vikare, in ihren Mentorinnen und Mentoren Personen zu haben, mit denen sie reflektieren und dadurch lernen können, ohne dass sie durch die Geheimniswahrung in dem, was sie besprechen möchten, limitiert sind?

c)

Diakoninnen und Diakonen sind durch ihre fundierte Ausbildung im Bereich Seelsorge auf die Übernahme von Aufgaben der Seelsorge kompetent vorbereitet. Sie sind jedoch nicht per se als gesamte Berufsgruppe in den Schutzbereich des SeelGG einbezogen. Vielmehr ist das nur der Fall, wenn sie einen bestimmten Seelsorgeauftrag in einem Arbeitsfeld der Spezialseelsorge erhalten.

Es ist an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Definition des Seelsorgebegriffs im SeelGG staatskirchenrechtlich motiviert ist. Das SeelGG hat die Aufgabe, in einer für den religiös-weltanschaulich neutralen Staat nachvollziehbaren Weise deutlich zu machen, wer, wann und in welcher Funktion sich auf das Seelsorgegeheimnis berufen und ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen kann. Das SeelGG erhebt nicht den Anspruch, Seelsorge vollumfassend in ihrer gesamten Tiefe und Reichweite zu beschreiben, vielmehr definiert es die Voraussetzungen für die Verleihung eines bestimmten Seelsorgeauftrags¹⁶.

Diakoninnen und Diakone sind kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auch mit dem Auftrag eingesegnet werden, Aufgaben der Seelsorge wahrzunehmen und diesbezüglich ansprechbar zu sein. Dieser Auftrag drückt sich im Selbst- und Berufsverständnis der Diakoninnen und Diakone aus. Gleichwohl besteht von außen die Erwartung, in Gestalt von Diakoninnen Seelsorgerinnen und in Gestalt von Diakonen Seelsorger vorzufinden.

¹⁶ Siehe dazu die Ausführungen unter II.

Eindeutig in den Schutzbereich des SeelGG einbezogen sind Diakoninnen und Diakone, sobald sie im Rahmen eines besonderen Seelsorgeauftrags (in der Krankenhaus-, Gefängnis-, Alten-, Hospiz- und Palliativ-, Notfall-, Schulseelsorge) tätig werden.

Nicht dagegen ist die Seelsorge der Diakoninnen und Diakone dem Schutzbereich des SeelGG unterstellt, wenn diese in der Gemeinde- und der Jugendarbeit eingesetzt sind. Eine Einbeziehung wäre nur dann möglich, wenn der Seelsorgeauftrag dieser Berufsgruppe generell in den Anwendungsbereich des SeelGG einbezogen wäre. Das ist nicht der Fall, u.a. wegen der Beobachtung, dass die Intensität der Seelsorge im Gemeindekontext eine andere ist als bei der Seelsorge in Krisen- und Ausnahmesituationen. Die Alltagsseelsorge im Gemeindekontext muss den zugespitzten Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts möglicherweise weniger in Anspruch nehmen.

Um dem beruflichen Selbstverständnis der Diakoninnen und Diakone in der Gemeinde- und Jugendarbeit grundsätzlich Rechnung zu tragen, soll in deren Dienstanweisungen gleichwohl an dem Begriff der Seelsorge festgehalten werden. Der Begriff soll nicht durch einen Alternativbegriff wie Begleitung ersetzt werden. Bedient man sich der Formulierung „ist Seelsorgerin/ist Seelsorger“, so wird ein beruflicher Status beschrieben, während die Rechtsprechung des BVerfG und diesem folgend das SeelGG eine Funktionsbezeichnung gebraucht. Um diesen Unterschied deutlich zu machen, wird die Formulierung „nimmt Aufgaben der Seelsorge wahr“ verwendet werden.

17

Soweit sie nicht in der Spezialseelsorge tätig sind, sind Diakoninnen und Diakone damit der unter III.1 skizzierten zweiten Kategorie von Seelsorgeaufträgen (Personen mit einem allgemeinen Auftrag zur Seelsorge, der nicht unter das SeelGG fällt) zuzurechnen.

Der Baustein für die vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellte Muster-Dienstanweisung für Diakoninnen und Diakone im Kontext von Gemeinde- und Jugendarbeit ist daher wie folgt zu formulieren (vgl. auch Abschnitt V.):

„Die Diakonin/der Diakon nimmt Aufgaben der Seelsorge wahr und unterliegt insoweit der Verpflichtung zur dienstlichen Verschwiegenheit nach § 8 Mitarbeitergesetz und § 8 Dienstvertragsordnung. Ein bestimmter Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den staatlichen Bestimmungen entspricht, ist damit nicht verbunden.“

Auch wenn sie sich nicht auf das Seelsorgegeheimnis berufen können, sind Diakoninnen und Diakone in der Gemeinde- und in der Jugendarbeit in ihrem Angebot des Gesprächs und der Begleitung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kirche und ihre Mitarbeitenden genießen großes Vertrauen. Dieses Vertrauen beruht maßgeblich auf der Annahme, bei

der Kirche einen vertraulichen Raum vorzufinden und sich deshalb öffnen und anvertrauen zu können, weil der Schutz des Geheimnisses gewahrt wird, auch und gerade gegenüber staatlichen Stellen. Anders als bei einem bestimmten Seelsorgeauftrag gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit mit Rücksicht auf die mit ihr konkurrierenden staatlichen Belange (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr, funktionsfähige Rechtsprechung; siehe oben II. 2) jedoch nicht unbegrenzt. Sie kann ausnahmsweise durch die Erteilung einer Aussagegenehmigung durchbrochen werden.

Wird von staatlichen Stellen eine Aussage gewünscht, sind kirchlich Mitarbeitende gehalten, eine Aussagegenehmigung zu erwirken. Die Erteilung einer solchen Aussagegenehmigung erfolgt für Diakoninnen und Diakone in entsprechender Anwendung der Regeln, die für die kirchliche Beratungsarbeit gelten. Auch Beraterinnen und Beratern haben keinen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 Abs. 2 SeelGG. Ihnen steht mithin auch kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zu. Eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht von Beraterinnen und Beratern und damit auch von Diakoninnen und Diakonen richtet sich vielmehr nach den Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht öffentlicher Bediensteter gemäß § 54 StPO. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.“

Als „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ im Sinne der Vorschrift, die gleichfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, kommen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Beratungsstellen sowie Diakoninnen und Diakone in Betracht.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Aussagegenehmigung stets versagt werden darf. Die Versagung der Genehmigung ist nur unter den Voraussetzungen von § 8 des Mitarbeitergesetzes, also nur dann zulässig, wenn eine Aussage wichtige kirchliche Interessen gefährden würde. Eine Aussagegenehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn die betroffene Person eine Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht abgegeben hat und wichtige kirchliche Interessen einer Aussage nicht entgegenstehen. Fehlt eine Entbindungserklärung, gilt das Umgekehrte: Die Aussagegenehmigung ist in der Regel zu versagen, es sei denn, aus den nachfolgenden Abwägungsgesichtspunkten ergeben sich ausnahmsweise gewichtige Gründe für eine Erteilung.

Zur Abwägung bei der zu treffenden Ermessensentscheidung kann auch für Diakoninnen und Diakone auf einen Kriterienkatalog zurückgegriffen werden, der für die kirchliche Beratungsarbeit gilt:

- Eine Aufklärung über die Auswirkungen der Schweigepflichtentbindung ist verpflichtend.
- Die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person hat die psychischen Folgen einer Aussage für die betroffene Person bewertet.
- Die Intensität des mit einer Aussage verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf Achtung der Intim- und Privatsphäre der ratsuchenden Person aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wurde abgewogen.
- Die Möglichkeit, andere Beweismittel hinzuzuziehen, wurde erwogen.
- Konkrete Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der kirchlichen Beratungsarbeit als besonderes, verfassungsrechtlich geschütztes kirchliches Interesse wurden bedacht.
- Auswirkungen auf das Vertrauen anderer Ratsuchenden in die Verschwiegenheit der Beraterin/des Beraters wurden bedacht.
- Es besteht Klarheit über die Intensität des Eingriffs in die Religionsausübung der Ratsuchenden einer kirchlichen Beratungsstelle im Falle der Aussage einer Beraterin/eines Beraters.
- Der Gegenstand des konkreten gerichtlichen Verfahrens wurde in die Abwägungen einbezogen: Die Erteilung einer Aussagegenehmigung ist in einer Strafsache wahrscheinlicher als z.B. in Sorgerechts- oder Unterhaltsstreitigkeiten.

d)

Prädikantinnen und Prädikanten

Prädikantinnen und Prädikanten wird für ihre Tätigkeit grundsätzlich kein bestimmter Seelsorgeauftrag im Sinne der dritten Kategorie erteilt. Die Tätigkeiten von Prädikantinnen und Prädikanten umfassen typischerweise keine seelsorglichen Aufgaben.

Von diesem Grundsatz kann jedoch nach § 4 Abs. 2 Satz 3 LektPrädG abgewichen werden. Dort heißt es:

„Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann den Prädikanten oder die Prädikantin nach entsprechender Ausbildung im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Pfarramt mit Taufen, Trauungen oder Beerdigungen beauftragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht.“

Es ist also grundsätzlich möglich, in die Beauftragung einer Prädikantin oder eines Prädikanten die Durchführung einzelner Kasualien mit aufzunehmen. Eine solche Beauftragung beinhaltet dann typischerweise auch die mit diesen Kasualien verbundene seelsorgliche Begleitung. Für diese Begleitung ist dann die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages (Kategorie 3) nach dem SeelGG und eine entsprechende Qualifizierung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die praktische Bedeutung von Prädikantinnen und Prädikanten, die auch mit der Durchführung von Kasualien betraut sind, zunehmen wird. Dafür sind spezielle Ausbildungsverfahren zu entwickeln, die auch einer Beauftragung nach dem SeelGG Rechnung tragen. Im Kirchenkreis Harzer Land wird derzeit überlegt, geeignete Prädikantinnen und Prädikanten mit der Durchführung von Beerdigungen zu beauftragen. Die dafür erforderliche Qualifizierung könnte erste Hinweise dafür liefern, was bei einer solchen Qualifizierung zu beachten ist.

Diakoninnen und Diakone, die zugleich Prädikantinnen und Prädikanten sind und in dieser Rolle im Einzelfall zur Wahrnehmung besonderer Seelsorgeaufgaben beauftragt wurden, stehen durch diesen bestimmten Seelsorgeauftrag ebenfalls unter dem Schutz des SeelGG. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die besondere Beauftragung dann in der jeweiligen Dienstanweisung festgehalten wird.

Ausblick:

Im Hinblick auf die Betrauung von Prädikantinnen und Prädikanten mit der Durchführung von Kasualien erscheint es überdies zumindest denkbar, dass zukünftig auch eine Beauftragung zur Abnahme der Beichte für Prädikantinnen und Prädikanten nach einer entsprechenden Qualifizierung möglich erscheint.

e)

Andere Ehrenamtliche

Nach § 24a Abs. 1 KGO kann die Kirchengemeinde für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen. Die gleiche Regelung enthält § 45 Abs. 1 KKO für den Kirchenkreis. Bezieht sich diese Tätigkeit auf ein spezielles seelsorgliches Arbeitsfeld – z.B. die Notfallseelsorge - und ist zur Ausübung zuvor eine darauf ausgerichtete Ausbildung verpflichtend, so liegt der ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig ein bestimmter Seelsorgeauftrag zugrunde. Diese bestimmten Seelsorgeaufträge sind also Seelsorgeaufträge der dritten Kategorie. Die beauftragten

Ehrenamtlichen können in Ausführung dieses Auftrages den Schutz des SeelGG in Anspruch nehmen; namentlich können sie sich im Zweifelsfall auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Hier ist zur Implementierung des SeelGG lediglich eine klare Formulierung in die Ordnungen der jeweiligen Seelsorgebereiche einzupflegen, die die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags auch an Ehrenamtliche ermöglicht. Die Tätigkeit von Ehrenamtlichen als solche ist in den Ordnungen bereits weitgehend vorgesehen.

Fraglich ist allerdings, wie über diese Fälle ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus die **generelle ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindekontext** im Hinblick auf das SeelGG bewertet werden kann. Wie ordnet sich z.B. die Tätigkeit eines gemeindlichen Besuchsdienstes, dessen Mitglieder über keinen generellen Auftrag zur Seelsorge verfügen, in die Überlegungen zum SeelGG und zu den verschiedenen Kategorien von Seelsorge ein? Welche Regelungen zur Verschwiegenheit gelten in diesem Zusammenhang?

Denkbar wäre ein bestimmter Seelsorgeauftrag beispielsweise für Ehrenamtliche im Krankenhausbesuchsdienst. Es bedürfte dafür jedoch einer entsprechenden Ordnung und der Überprüfung, ob die Qualifikationsstandards die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags rechtfertigen.

Der gemeindliche Besuchsdienst ist demgegenüber strukturierte Alltagsseelsorge, Seelsorge im Sinne allgemeiner Seelsorge, also eine Seelsorge der 2. Kategorie. Diese Seelsorgetätigkeit damit durch die allgemeinen Verschwiegenheitsregelungen für Ehrenamtliche (§ 23 Abs. 2 KGO, § 43 Abs. 2 KKO) geschützt, nicht jedoch durch ein Zeugnisverweigerungsrecht.

f)

Sonderfall Telefonseelsorge

Die oder der einzelne Ehrenamtliche in der Telefonseelsorge ist nicht mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag ausgestattet und somit nicht durch das Seelsorgegeheimnis geschützt. Schutz bieten vielmehr die Anonymität am Telefon sowie die Regelungen zur Verschwiegenheit der Leitungsperson für die jeweilige Einrichtung der Telefonseelsorge.

Im Gefüge der speziellen Seelsorgefelder nimmt die Telefonseelsorge eine Sonderrolle ein. Die Telefonseelsorge hat als ökumenische Basisbewegung begonnen und

unterscheidet sich aus dieser Entstehungsgeschichte heraus strukturell immer noch von den anderen Seelsorgefeldern. Die Arbeit der Telefonseelsorge wird maßgeblich von Ehrenamtlichen getragen. Diese Ehrenamtlichen sind teilweise nicht Mitglied in einer Gliedkirche der EKD. Die Kirchenzugehörigkeit ist jedoch eine Mindestvoraussetzung zur Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages. Ehrenamtlichen ohne Kirchenmitgliedschaft kann kein Seelsorgegeheimnisschutz im Sinne des SeelGG zuteilwerden.

Dass den einzelnen Ehrenamtlichen kein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, stellt in der Praxis allerdings kein Problem dar. Denn die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Leitung der Telefonseelsorgeeinrichtungen besitzen in jedem Fall einen bestimmten Seelsorgeauftrag und können sich damit auf den Schutz des Seelsorgegeheimnisses berufen. Die Ausbildungsstandards für die Hauptamtlichen sind dem entsprechenden EKD-Handbuch zu entnehmen. Sie sind so gestaltet, dass die absolvierte Ausbildung die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags rechtfertigt. Kernbereich und direkter Ausfluss des Leitungshandelns im Schutzbereich des SeelGG ist bei der Telefonseelsorge die Erstellung und Verwahrung der Dienstpläne. Der Inhalt der Dienstpläne ist durch das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO geschützt, und die Dienstpläne selbst unterliegen als Seelsorgeunterlagen nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO einem Beschlagnahmeverbot. Das ist insofern entscheidend, als dass ohne Einsichtnahme in die Dienstpläne nicht nachvollzogen werden kann, welche und welcher Ehrenamtliche zu welcher Zeit welchen Anruf entgegennahm, wer somit das Seelsorgegespräch führte.

Sollte der Fall eintreten, dass eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher der Telefonseelsorge vor Gericht identifiziert wurde, dann verfügen diese Ehrenamtlichen nicht über einen bestimmten Seelsorgeauftrag. Sie können sich lediglich auf ihre Verschwiegenheitspflicht als Ehrenamtliche berufen. Für den Fall, dass eine Ehrenamtliche/ein Ehrenamtlicher aus der Telefonseelsorge zur Aussage aufgefordert ist, kommen bei der Erteilung einer Aussagegenehmigung die unter c) erwähnten Grundsätze für die Erteilung einer Aussagegenehmigung zur Anwendung. Typischerweise kann allerdings davon ausgegangen werden, dass eine Anruferin/ein Anrufer bei der Telefonseelsorge mit dem Anruf wegen des Vertraulichkeitsversprechens der Telefonseelsorge keine Einverständniserklärung zur Aussage gegeben hat.

2. Ausbildungsstandards

Seelsorge ist ein zentrales kirchliches Arbeitsfeld. Kompetenz und Glaubwürdigkeit in Lebensfragen werden der Kirche einerseits von außen zugesprochen, gleichzeitig sind sie auch Teil ihres eigenen Selbstverständnisses.

Der gesellschaftlich benötigte und auch nachgefragte Umfang von Seelsorge ist von Hauptamtlichen allein nicht hinreichend zu befriedigen. Die Konzepte vieler Kirchenkreise für das Handlungsfeld Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge formulieren daher die Frage, wie der Bedarf in diesem Kernbereich kirchlicher Arbeit mit zunehmender Arbeitsbelastung und Aufgabenvielfalt in der Fläche von Pastorinnen und Pastoren zukünftig noch leistbar sein wird.

Es gilt folglich bereits jetzt auf eine Situation zu reagieren, in der Seelsorge nicht nur im Hauptamt erteilt wird, sondern auch durch nicht ordinierte Berufsgruppen sowie durch Ehrenamtliche ausgeführt wird.

a) Kategorien von Ausbildungsstandards

Die Wahrnehmung von Seelsorge setzt eine qualifizierte Ausbildung der seelsorgegebenden Person voraus. Um mit der Erteilung von Seelsorge in der Landeskirche beauftragt werden zu können, muss die betreffende Person folglich die geforderten Ausbildungsstandards erfüllen. Dabei wird die Vorbildung des Grundberufes berücksichtigt.

In einer ersten Kategorie von Ausbildungsstandards finden sich die Anforderungen für Ehrenamtliche.

In einer zweiten Kategorie werden die Anforderungen für nicht ordinierte Berufsgruppen festgelegt. Hier sind zuvorderst Diakoninnen und Diakone zu verorten, des Weiteren die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die einen bestimmten Seelsorgeauftrag zur Schulseelsorge erhalten. Die Ausbildungsstandards für Diakoninnen und Diakone sowie für Religionslehrkräfte müssen gleichwertig sein, sie müssen jedoch nicht denen der ersten Kategorie entsprechen, weil die Qualifikation im Rahmen des Grundberufes bei der Beauftragung Berücksichtigung findet.

Die dritte Kategorie schließlich formuliert die Anforderungen in der Qualifikation von Ordinierten.

Nur innerhalb einer Kategorie müssen die Ausbildungsstandards miteinander vergleichbar sein, sich in ihren Inhalten gegenseitig entsprechen.

Die Vielfältigkeit derer, die Seelsorge ausüben, wirft die Frage auf, wie zukünftig das Miteinander von unterschiedlich Qualifizierten und Beauftragten in der Seelsorgelandschaft, namentlich das Miteinander von Pastorinnen und Pastoren und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, sich gestalten wird. Die unterschiedlichen Beauftragungen in der Seelsorge tragen zur Vielfalt der seelsorglichen Zuwendung in der kirchlichen Arbeit bei. Bestehende Unterschiede sollen sich dabei ergänzen und bereichern statt sich gegenseitig auszuspähen oder in Konkurrenz zueinander zu treten. Dennoch ist von der Rollenvielfalt im Bereich der Seelsorge auch das pastorale Selbstverständnis berührt. Es ist zukünftig zumindest denkbar, dass neben das eigene konkrete Seelsorgehandeln bei Pastorinnen und Pastoren künftig auch die Aufgabe einer qualifizierten Begleitung und Befähigung von Ehrenamtlichen tritt, die in den verschiedenen Seelsorgefeldern tätig sind.

Hierzu gesellt sich die Beobachtung einer fortschreitenden Professionalisierung der Gesellschaft in allen Bereichen. Die Professionalisierung ehrenamtlicher Arbeit in der Kirche auch im Bereich Seelsorge ist daher nur folgerichtig. Wobei anzumerken ist, dass seelsorgliche Dienste in der Kirche auch in der Vergangenheit bereits von Ehrenamtlichen qualifiziert wahrgenommen wurden.

b) Das Grundmodul Seelsorge

Das Zentrum für Seelsorge reagiert mit seinem Kursangebot auf die sich verändernde Bedarfslage mit einem steigenden Bedürfnis nach Seelsorge bei einer sich stetig reduzierenden Zahl von Pastorinnen und Pastoren und bietet bereits jetzt einen Kurs zur Ausbildung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge an.

Das SeelGG beschreibt in § 5 Abs. 2 Buchst. a-d) den Standard einer Qualifizierung auch für Ehrenamtliche. Danach soll die Qualifizierung theologische Grundlagen, Grundlagen der Psychologie, Fertigkeiten der Gesprächsführung und rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge umfassen. Diese Vorgaben bilden die Grundlage des im Folgenden formulierten Standards.

Der Maßstab für eine seelsorgliche Ausbildung, die zur Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz berechtigt und befähigt, ist die Absolvierung des Grundmoduls und eines Qualifizierungsmoduls für das jeweilige Arbeitsfeld der Seelsorge.

Die Inhalte eines solchen Grund- oder Basismoduls mussten von der Arbeitsgruppe nicht im Einzelnen erarbeitet werden. Das Curriculum der Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche, die 2016 erstmals am Zentrum für Seelsorge stattfand, soll vielmehr in Inhalt und Umfang der Maßstab des Grundmoduls sein.

Bereits bestehende Ausbildungskurse der einzelnen Seelsorgefelder müssen ihren Standard mit diesem Curriculum abgleichen und ggf. ergänzen oder aufstocken. Ebenso sind die Ordnungen der einzelnen Seelsorgebereiche auf deren Aussagen zum Ausbildungsstandard hin zu prüfen, mit der Frage, ob sie dem Curriculum des Seelsorge-Grundmoduls des Zentrums für Seelsorge in Umfang und Inhalt genügen.

Mit diesen Grundsätzen soll nicht ausgesagt werden, dass bestehende Ausbildungsmodelle und Ordnungen der einzelnen Seelsorgefelder unzulänglich sind. Im Gegenteil: Es ist hervorzuheben, dass in den Seelsorgefeldern mit hoher ehrenamtlicher Beteiligung wie z.B. in der Telefonseelsorge, der Krankenhausseelsorge oder der Hospizseelsorge bereits eine lange Tradition eines hohen Ausbildungsstandards für Ehrenamtliche existiert, an die die künftigen Standards anknüpfen können.

Auf das Basismodell Seelsorge soll je nach Seelsorgefeld ein Qualifikationsmodul aufgesetzt werden können, das die besonderen, für diesen einzelnen Seelsorgebereich erforderlichen Spezifika und Kenntnisse gezielt und vertieft behandelt. Insbesondere hier sind die bereits bestehenden Ausbildungskurse der Seelsorgefelder fruchtbar zu machen. Diese beinhalten die erforderlichen inhaltlichen Koordinaten der verschiedenen Qualifizierungsmodule.

c) Die Auswahl von Ehrenamtlichen für die Seelsorge

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Kriterien für die Auswahl von Ehrenamtlichen im Vorfeld einer Kursteilnahme zu legen. Neben der persönlich-charakterlichen Eignung darf es keinen Rollenkonflikt mit beruflichen Verpflichtungen der betroffenen Personen geben. Das ist der Fall, wenn die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses mit Auskunftsansprüchen eines Dienstherrn, gegebenenfalls sogar mit dem

strafprozessualen Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) kollidiert. Diese Fragestellung ist bekannt aus dem Gebiet der Schulseelsorge. Sie stellt sich jedoch auch für Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind.

Der Schutz der Seelsorge setzt eine umfassende und absolute Wahrung des Seelsorgegeheimnisses voraus. Dem können Auskunfts- und Loyalitätspflichten gegenüber einem staatlichen Dienstherrn widersprechen. Eine Kollision lässt sich nur durch eine freiwillige Selbstbeschränkung des staatlichen Dienstherrn vermeiden.

Dieser Weg der freiwilligen Selbstbeschränkung des Dienstherrn wurde für die Lehrkräfte mit einer Beauftragung zur Schulseelsorge gewählt: Das Land hat sich bereiterklärt, seinen Auskunftsanspruch zu beschränken, sodass die Auskunftspflicht gegenüber dem Dienstherrn zurücktritt, soweit die Verpflichtungen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schulseelsorgerin und Schulseelsorger nach dem SeelGG betroffen sind.

Dieser Weg steht jedoch Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden, die auch als ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig sein wollen, nicht zur Verfügung. Auch wenn die Ermittlungspflicht als Ausfluss des Legalitätsprinzips Angehörige der Strafverfolgungsbehörden nur betrifft, wenn sie im privaten Bereich einer schweren Straftat gewahr werden, ist eine Abwägung zwischen den Pflichten aus einem seelsorglichen Ehrenamt und dem staatlichen Beruf als unzumutbar anzusehen, und zwar sowohl individuell als auch institutionell. Sie ist zum einen den betroffenen Personen nicht zumutbar. Sie ist aber auch im Verhältnis von Kirche und Staat nicht zumutbar, weil sich das Legalitätsprinzip aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt. Die Kirche erkennt das Rechtsstaatsprinzip als Teil einer auch von ihr befürworteten verfassungsmäßigen Ordnung an – besondere Grenzsituationen wie die des Kirchenasyls bleiben im Einzelfall davon unbenommen – jedenfalls kann daher von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden nicht verlangt werden, dass sie ihre dienstlichen Pflichten gegenüber den Pflichten aus einem seelsorglichen Ehrenamt zurücktreten lassen. Schließlich ist eine Abwägung zwischen den Pflichten als Angehörige/r der Strafverfolgungsbehörden und den Pflichten aus einem seelsorglichen Ehrenamt auch den Personen nicht zumutbar, die sich an eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger wenden. Diese Personen müssen darauf vertrauen können, dass sich die und der Seelsorgende allein der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet weiß und keine anderweitigen beruflichen Verpflichtungen damit in Abwägung bringen muss.

Von einer Tätigkeit als ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger sind daher alle Personen ausgeschlossen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind, also Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft sowie Mitarbeitende in Polizei und Strafvollzug.

Bei der Aufnahme in eine Seelsorgeausbildung ist daher nicht nur die individuelle Eignung einer Person zur Seelsorge zu prüfen, sondern auch die Frage, ob sich aus der beruflichen Tätigkeit eine Pflichtenkollision ergeben kann.

3. Beauftragung - Dokumentation - Begleitung - Widerruf

Pastorinnen und Pastoren besitzen nach § 3 Abs. 1 SeelGG, also kraft Gesetzes, auf Grund ihrer Ordination einen bestimmten Seelsorgeauftrag. Die Form der Übertragung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nach § 3 Abs. 2 SeelGG überlässt das SeelGG demgegenüber weitgehend dem landeskirchlichen Recht. Lediglich für die individuelle Beauftragung gibt § 4 Abs. 2 SeelGG vor, dass sie der Schriftform bedarf. Nach § 4 Abs. 3 SeelGG ist diese individuelle Beauftragung mit einer besonderen Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis zu verbinden, und diese ist aktenkundig zu machen.

Diese Beauftragung sollte generell auf der Ebene der Kirchenkreise durch die Superintendentinnen und Superintendenten ausgesprochen werden. Diakoninnen und Diakone sind in der Regel auf der Ebene der Kirchenkreise angestellt, sodass die Superintendentinnen und Superintendenten als Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes auch Dienstvorgesetzte und für die Erstellung der Dienstanweisungen verantwortlich sind. Im Übrigen nehmen die Superintendentinnen und Superintendenten gegenüber den Diakoninnen und Diakonen im Kirchenkreis Aufgaben der Fachaufsicht wahr. Bei Ehrenamtlichen, beispielsweise in der Notfallseelsorge, der Hospiz- und Palliativarbeit oder der Gefängnisseelsorge ist es gängige Praxis, die Beauftragung auf Ebene der Kirchenkreise auszusprechen.

Entsprechend dieser Verantwortung für die Beauftragung ist es auch folgerichtig, die Aufsicht (§ 6 Abs. 3 SeelGG) und die Begleitung (§ 7 Abs. 2 SeelGG) der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge auf der Ebene der Kirchenkreise anzusiedeln. Es gibt dort die gute und erprobte Praxis der Aufsicht und Begleitung von Prädikantinnen und Prädikanten (§ 5 LektPrädG). Angelehnt daran sollen die **Superintendentinnen und Superintendenten zukünftig auch die ehrenamtlich Beauftragten in der Seelsorge beaufsichtigen und begleiten**. Diese neue Zuständigkeit ist auch ins Blickfeld der Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten zu rücken, die dies in ihr Visitationsprogramm bei der Visitation der Kirchenkreise mit hineinnehmen sollten.

Die Muster-Dienstbeschreibung für Superintendentinnen und Superintendenten sollte entsprechend geändert werden. § 15 der Visitationsverordnung sollte entsprechend ergänzt werden.

Ein Register der Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag in einem bestimmten Seelsorgefeld ist zur verlässlichen Auskunft gegenüber staatlichen Stellen unerlässlich. Das Register sollte künftig auf Ebene der Kirchenkreise bei den Superintendenturen geführt werden. Nur wenn Beauftragung, Aufsicht, Begleitung und Dokumentation der mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag beauftragten Personen in einer Hand liegen, ist eine laufende Aktualisierung des Registers gewährleistet. Bei einer Führung des Registers auf landeskirchlicher Ebene ließen sich Aktualisierungen demgegenüber nur mit erheblicher Verzögerung vornehmen. Außerdem müssen im Zweifel vor allem die Superintendentinnen und Superintendenten hinsichtlich des Personenkreises auskunftsfähig sein, der mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag nach dem SeelGG beauftragt ist (Ehrenamtliche, Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakone).

Eine Ausnahme zu der beschriebenen Zuordnung und Zuständigkeit der Kirchenkreise bildet die Schulseelsorge. Nach § 1 der Ordnung spricht hier die Landeskirche die Beauftragung aus. Dann ist es folgerichtig, auch die Zuständigkeit für das Register der mit der Schulseelsorge beauftragten Lehrerinnen und Lehrer auf landeskirchlicher Ebene anzusiedeln.

Soweit dies noch nicht geschehen ist, sind die Regelungen über die Zuständigkeit für die Beauftragung, die Aufsicht, die Begleitung und die Führung des Registers in den Ordnungen der einzelnen Arbeitsbereiche der Seelsorge aufzunehmen.

§ 8 SeelGG eröffnet die Möglichkeit, erteilte Beauftragungen zu widerrufen, wenn ein sachlicher Grund dazu besteht. Im Interesse der Qualitätssicherung von Seelsorgeangeboten ist § 8 weit auszulegen. Es ist daher möglich und zweckdienlich, bestimmte Seelsorgeaufträge zu befristen. Nach Ablauf der Frist muss die Beauftragung dann erneut beantragt und ausgesprochen werden.

Auch andere Landeskirchen sehen eine solche Befristung von Seelsorgeaufträgen vielfach vor, so beispielsweise die Westfälische Landeskirche in § 1 ihrer SeelGG-Ausführungsverordnung, die Bremische Landeskirche in § 5 Ausführungsverordnung

SeelGG und die Nordkirche in ihren Ausführungen zum Seelsorgegeheimnisergänzungsgesetz.

Eine Befristung ist grundsätzlich als Ausgestaltung der Beauftragung anzusehen und bedarf daher an sich keiner gesetzlichen Grundlage. Zur Klarstellung sollte **§ 2 des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum SeelGG aber durch folgenden Passus ergänzt werden:**

„Dabei kann auch eine Befristung des bestimmten Seelsorgeauftrags vorgesehen werden.“

Eine Beauftragung sollte nicht länger als bis zur nächsten Visitation ausgesprochen werden.

4. Besonderheiten einzelner Seelsorgefelder

a.) Palliativ- und Hospizarbeit

Die Hospizdienste sind Teil einer sehr unterschiedlichen Trägerlandschaft, in der die Kirche nur ein möglicher Träger unter vielen ist. Unter dem Namen des sog. Celler Modells besteht ein Ausbildungsmodell für Ehrenamtliche in der Hospizarbeit in evangelischer Trägerschaft. Es gibt aber auch andere Ausbildungsträger.

Lediglich sechs Einrichtungen befinden sich landeskirchenweit in diakonischer Trägerschaft. Der Erlass einer landeskirchlichen Ordnung für diesen Bereich erscheint angesichts dieser Zahlen nicht zweckdienlich. Andererseits besteht gerade angesichts möglicher erb- und familienrechtlicher Auseinandersetzungen ein besonders hohes Bedürfnis, die Mitarbeitenden und ihre Arbeit durch Regelungen zur Verschwiegenheit zu schützen.

Den Aussagen des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DWIN) und der Landeskirchlichen Beauftragten für diesen Themenbereich ist zu entnehmen, dass im Bereich Hospiz- und Palliativdienste keine bestimmten Seelsorgeaufträge erteilt werden. Daher können auch keine Zeugnisverweigerungsrechte in Anspruch genommen werden. Die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hospiz- und Palliativarbeit wird vielmehr als Alltagsbegleitung beschrieben. Daher erscheint fraglich, ob und wie sich das Erfordernis von Regelungen zur Verschwiegenheit begründen lässt. Andererseits sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses angewiesen. Regelungen zur Verschwiegenheit sind die

Grundlage dieses Vertrauens, auch wenn es sich bei der Hospiz- und Palliativarbeit nicht um Seelsorge handelt.

Zwar trägt die Arbeit ähnliche beratende und begleitende Züge wie die Arbeit der Ehe- und Lebensberatung. Dort ist Grundlage für die Verschwiegenheit der Mitarbeitenden die Dienstvertragsordnung (§ 8 Mitarbeitergesetz). Dieses Verfahren ist jedoch nicht auf den Bereich der Hospiz- und Palliativarbeit übertragbar: Die Hospiz- und Palliativarbeit hat den Charakter einer Bewegung, die sich zudem weitgehend außerhalb einer kirchlichen Trägerschaft entwickelt hat.

Regelungen für diesen Bereich finden sich daher nur in Ansätzen, der Ausbildungsstandard für Ehrenamtliche ist dem anderer Seelsorgefelder und den in diesen etablierten Ausbildungsstandards nicht vergleichbar. Gleichwohl sind Verschwiegenheitsregelungen im Bereich der Hospiz- und Palliativarbeit aus den genannten Gründen wichtig und zweckdienlich.

Dem Arbeitsbereich Hospiz- und Palliativarbeit wird daher empfohlen, die ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit bei der Vernehmung ihres ehrenamtlichen Dienstes zu verpflichten.

Als Grundlage für die Verschwiegenheitspflicht sollte § 23 Abs. 2 KGO herangezogen werden. Anders als in den Regelungen des Mitarbeitergesetzes sind Adressaten dieser Regelung alle Mitarbeitenden, Hauptamtliche wie Ehrenamtliche.

b.) Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitswesen

Bei Kooperationen der Kirche mit Einrichtungen des Gesundheitswesens über die Leistung von Seelsorge gibt es vielfältige Problemstellungen im Hinblick auf den zu gewährleistenden Seelsorgeschutz.

So ist zum Teil in den vorgelegten Kooperationsvereinbarungen der Einrichtungen wie in einem Fall - hier beispielhaft angeführt - vorgesehen, Patienten pauschal eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben zu lassen, damit die Seelsorgenden dem Klinikpersonal Informationen weitergeben können. Allein dieses Beispiel verdeutlicht, dass der Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Belange des SeelGG beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitswesen deutlich zur Sprache gebracht werden müssen. Ansatzpunkte dazu finden sich in § 5 OrdnKHSeels. Nach deren Absatz 2 können die Seelsorgenden mit den betroffenen Patientinnen und Patienten Absprachen darüber treffen, welche Informationen sie an Dritte weitergeben

dürfen. Des Weiteren können Zahl und Dauer ihrer seelsorglichen Kontakte in anonymisierter Form dokumentiert werden. Außerdem sollen sie sich im Rahmen eines interdisziplinären Teams unter Wahrung der seelsorglichen Verschwiegenheit an Entscheidungsprozessen beteiligen.

Die Dienstaufsicht für die seelsorgenden Personen muss auf jeden Fall bei kirchlichen Institutionen liegen. Weitere Eckpunkte für Verhandlungen über Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitswesen fehlen derzeit. Das Referat 36 sollte daher gebeten werden, auf der Grundlage der bisher gesammelten Erfahrungen solche Eckpunkte zu entwickeln.

c.) Dokumentationspflichten in der Altenheimseelsorge

Eine Dokumentation einzelner Sachverhalte aus der Seelsorge ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Insoweit besteht eine Parallele zwischen der Krankenhausseelsorge und der Altenheimseelsorge. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind im Kontext dieser Einrichtungen des Gesundheitswesens Teil eines multiprofessionalen Teams¹⁷. Hüllen sie sich unter Hinweis auf das Seelsorgegeheimnis in diesem beruflichen Vernetzungszusammenhang vollständig in Schweigen, so riskieren sie ihre Einbindung in die Arbeitsebenen der Einrichtung.

Um sich als Seelsorgerin oder Seelsorger in das multiprofessionelle Team einbringen zu können, ist es einerseits denkbar, bei der betroffenen Person eine Befreiung von der Verschwiegenheit zu erwirken. Andererseits kann die Seelsorge aber auch die eigene Einschätzung der Situation in Gesprächsrunden mit dem Team der Einrichtung einbringen, ohne das Seelsorgegeheimnis zu verletzen. Solche Einschätzungen sind Teil der wechselseitigen Verpflichtungen innerhalb eines multiprofessionellen Teams, die gemeinsame Arbeit zu fördern, ohne dabei die unverzichtbaren eigenen Belange aus dem Blick zu verlieren.

Auf dieser Grundlage sollte die Ordnung für die Altheimseelsorge daher um folgende Empfehlung ergänzt werden:

„Es ist erlaubt, seelsorgliche Besuche mit Handzeichen, Tagesdatum und Uhrzeit zu dokumentieren.

¹⁷ Michael Coors, Gesprächsräume als Urteilsräume, Der Beitrag der Seelsorge zur ethischen Urteilspraxis im Krankenhaus.

Die Eintragungen nimmt die Pflege vor, wenn es in der Einrichtung erwünscht ist. Pastorinnen und Pastoren sollen keinen Zugang zur Pflegedokumentation haben.

Inhalte des seelsorglichen Gesprächs dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden; das schließt Angehörige mit ein).

Im Hinblick auf ethische Fallbesprechungen muss die Seelsorgerin/der Seelsorger eine Einwilligung der Bewohnerin, des Bewohners einholen.

Die Teilnahme an Gottesdiensten darf der Begleitende Dienst für seinen Arbeitsbereich dokumentieren.“

IV. Verhältnisbestimmungen

1. SeelGG und diakonische Beratungsarbeit

Nach der staatlichen Rechtsprechung ist Seelsorge von der Beratung, verwaltenden Tätigkeiten oder karitativem Handeln zu unterscheiden. Die diakonische Beratungsarbeit ist daher rechtlich gesehen keine Seelsorge. Das SeelGG entfaltet für diesen Bereich folglich keine Geltung.

Zu den Kernbedingungen für gelungene Beratungsarbeit gehört es jedoch, geschützte Vertrauensräume zu schaffen, die die Verschwiegenheit des gesprochenen Wortes garantieren. Das Selbstverständnis der Mitarbeitenden in der kirchlichen Beratungsarbeit gerade als Mitarbeitende in einer kirchlichen Stelle hängt maßgeblich mit den einem staatlichen Zugriff entzogenen Vertrauensräumen zusammen, die Menschen bei der Kirche vermuten und gerade deshalb in Anspruch nehmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beratungsstellen sind verpflichtet, nach Maßgabe der für sie geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Auf den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO können sie sich nicht berufen. Sie sind aber insoweit geschützt, als sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 54 Abs. 1 StPO einer Aussagegenehmigung bedürfen. Diese kann allerdings nur versagt werden, wenn durch eine Aussage besondere kirchliche Interesse gefährdet würden.

Eine Aussagegenehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn die betroffene Person eine Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht abgegeben hat und wichtige kirchliche Interessen einer Aussage nicht entgegenstehen. Fehlt eine Entbindungserklärung, gilt das Umgekehrte: Die Aussagegenehmigung ist in der Regel zu versagen, es sei denn, aus den nachfolgenden Abwägungsgesichtspunkten ergeben sich ausnahmsweise gewichtige Gründe für eine Erteilung.

Die weiteren Kriterien zur Erteilung einer Aussagegenehmigung - entwickelt für die Arbeit der psychologischen Beratung in den Beratungsstellen der Landeskirche - sind folgende:

- Eine Aufklärung über die Auswirkungen der Schweigepflichtentbindung ist verpflichtend.
- Die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person hat die psychischen Folgen einer Aussage für die betroffene Person bewertet.

- Die Intensität des mit einer Aussage verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf Achtung der Intim- und Privatsphäre der ratsuchenden Person aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wurde abgewogen.
- Die Möglichkeit, andere Beweismittel hinzuzuziehen, wurde erwogen.
- Konkrete Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der kirchlichen Beratungsarbeit als besonderes, verfassungsrechtlich geschütztes kirchliches Interesse wurden bedacht.
- Auswirkungen auf das Vertrauen anderer Ratsuchenden in die Verschwiegenheit der Beraterin/des Beraters wurden bedacht.
- Es besteht Klarheit über die Intensität des Eingriffs in die Religionsausübung der Ratsuchenden einer kirchlichen Beratungsstelle im Falle der Aussage einer Beraterin/eines Beraters.
- Der Gegenstand des konkreten gerichtlichen Verfahrens wurde in die Abwägungen einbezogen: Die Erteilung einer Aussagegenehmigung ist in einer Strafsache wahrscheinlicher als z.B. in Sorgerechts- oder Unterhaltsstreitigkeiten.

2. SeelGG und die Ansprechstelle für Opfer sexueller Gewalt

Die Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt steht Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen eines sexuellen Missbrauchs oder einer sexuellen Belästigung zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Die Mitarbeitenden der Ansprechstelle sind verpflichtet, nach Maßgabe der für sie geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren¹⁸. Ohne das Einverständnis der betroffenen Personen sind sie nicht berechtigt, Informationen über die von der Ansprechstelle behandelten Fälle an kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weiterzugeben.

Die Mitarbeitenden der Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt können sich ebenso wie Mitarbeitende einer Beratungsstelle nicht auf das Seelsorgegeheimnis und den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO berufen. Sie sind aber insoweit geschützt, als sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von § 54 Abs. 1 StPO einer Aussagegenehmigung bedürfen. Diese kann nur versagt werden, wenn durch eine Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Damit ist gewährleistet, dass nicht jedes beliebige kirchliche Interesse ausreicht, um eine Aussagegenehmigung zu versagen. Insbesondere kann eine Aussagegenehmigung nicht mit dem Wunsch gerechtfertigt werden, Fehler oder unsachgemäße Erwägungen in den kirchlichen Entscheidungsabläufen zu verschweigen.

¹⁸ Siehe hierzu die Ordnung der Ansprechstelle für die Opfer sexualisierter Gewalt, Beschluss des Landeskirchenamtes vom 15. Mai 2012.

Für die Erteilung einer Aussagegenehmigung sind die unter 1. genannten Kriterien für die Erteilung von Aussagegenehmigungen in der kirchlichen Beratungsarbeit entsprechend anzuwenden.

3. SeelGG und Schutz des Kindeswohls

Dieses Spannungsfeld kann in den Bereichen Schule, Kindertagesstätten, kirchliche Jugendarbeit, Kindergottesdienstarbeit und in der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern auftreten.

Im überwiegenden Teil dieser Arbeitsfelder kommt es zu keiner Kollisionen von Seelsorge und Schutz des Kindeswohls. Betroffen ist lediglich das Verhältnis zur Verschwiegenheit. Insoweit entstehende Kollisionen werden durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt.

Strafrechtlich sind Seelsorgerinnen und Seelsorger keine Berufsheimnisträgerinnen und –träger im Sinne des § 203 StGB. Die Verletzung des Seelsorgeheimnisses im Falle einer Weitergabe von Kenntnissen aus seelsorglichen Gesprächen, die mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu tun haben, zieht daher keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich.

Anders verhält es sich bei Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und -beratern sowie bei Beraterinnen und Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt und für die § 203 StGB einschlägig ist. Allerdings ist der Bruch eines Geheimnisses zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung auch in diesen Fällen gerechtfertigt und damit straffrei. Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen ist in solchen Fällen § 4 KKG.

Das Seelsorgeheimnis ist nicht unverbrüchlich, sobald eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person besteht. Der Bruch setzt jedoch voraus, dass die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Verschwiegenheitspflicht befreit wird. Geschieht das nicht, besteht die Möglichkeit, an den Bruch des Seelsorgeheimnisses dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen für die betroffene Seelsorgerin oder den betreffenden Seelsorger zu knüpfen.

Geschieht der Bruch des Seelsorgeheimnisses allerdings, um – wie oben genannt - eine Gefährdung von Leib, Leben oder sexueller Selbstbestimmung zu verhindern, so wird stets zu prüfen sein, ob ein entschuldigender Notstand vorliegt, der die

tatbestandlich gegebene und grundsätzlich auch rechtswidrige Verletzung des Seelsorgegeheimnisses entschuldigt.

Die Figur des entschuldigenden Notstandes setzt eine Kollision ranggleicher, hoher Rechtsgüter voraus, aus der ein Abwägungserfordernis und ein Gewissenskonflikt resultieren. In dem hier angesprochenen Fall steht das Rechtsgut des Schutzes von Leib und Leben sowie der sexuellen Selbstbestimmung dem Seelsorgeschutz als Ausfluss der Religionsfreiheit und zudem als Ausdruck der Menschenwürde gegenüber.

Folglich sind die von einem solchen Konflikt betroffenen seelsorglich tätigen Personen gehalten, mit der Landeskirche Rücksprache zu halten. Dieses Erfordernis ermöglicht es der Seelsorgerin oder dem Seelsorger, sich in der betreffenden Situation zu distanzieren, und eröffnet die Möglichkeit, dass eine getroffene Entscheidung von anderer Stelle mitgetragen wird.

In Fällen des Konflikts zwischen dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses und dem Schutz des Kindeswohls gibt es folglich keine verhaltensbezogene, sondern vielmehr eine verfahrensbezogene Empfehlung.

Darüber hinaus ist für alle in der Jugendarbeit Tätigen und damit auch für alle Kirchenkreise § 8 a SGB VIII einschlägig. Diese Norm weist Strukturähnlichkeiten mit § 4 KKG auf. Zwischen den staatlichen Trägern und denen der freien Jugendhilfe sollen vertragliche Regelungen geschlossen werden. Diese Vereinbarungen sollen Prozessgestaltungen für mögliche Fälle der Kindeswohlgefährdung regeln. In diesen Vereinbarungen ist das Seelsorgegeheimnis jedoch nicht mit in den Blick genommen worden. Die eingesehenen Mustervereinbarungen für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII kollidieren gar nicht mit entsprechenden Regelungen der Seelsorge, weil die Seelsorge von den Regelungsinhalten der Vereinbarung nicht berührt wird.

Eine Ausnahme gilt für Pastorinnen und Pastoren auf Freizeiten mit ihren Konfirmandinnen und Konfirmanden. Hier ist es wichtig, Pastorinnen und Pastoren dafür zu sensibilisieren, dass das Seelsorgegeheimnis durch die Vereinbarungen mit den Landkreisen zum Schutz des Kindeswohls nicht aufgehoben wird und dass sie insoweit nicht an einen vertraglich festgelegten Prozessablauf gebunden sind, sondern dass sie bei Gewissenskonflikten zwischen ranggleichen Schutzgütern abwägen müssen. Auch für Pastorinnen und Pastoren gilt damit die entfaltete verfahrensbezogene Empfehlung.

4. SeelGG und Datenschutz

Grundsätzlich ist der Datenschutz immer dann betroffen, wenn die dienstliche Verschwiegenheit und das Seelsorgegeheimnis auch betroffen sind. Diese beiden Schutzgüter sind jedoch wesentlich enger gefasst als der Datenschutz. Es besteht ein sich steigerndes Schutzbedürfnis und ein gleichzeitig immer enger gefasstes Schutzgut, beginnend beim Datenschutz, über die dienstliche Verschwiegenheit und das Seelsorgegeheimnis bis hin zum Schutz des Beichtgeheimnisses, der unverbrüchlich ist.

In § 3 des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD)¹⁹ heißt es dazu in Satz 2 und 3:

„Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.“

Der Adressatenkreis ist somit beim Datenschutz am größten. Das muss in den meisten Kontexten mitgedacht werden.

Persönliche Daten dürfen grundsätzlich nur offengelegt werden, wenn das Interesse der Betroffenen dieser Offenlegung nicht entgegensteht und der Offenlegung eine Einwilligung der Betroffenen zu Grunde liegt. Somit ist hier ein Gleichklang festzustellen: Entbindet eine Person eine kirchliche Mitarbeiterin, einen kirchlichen Mitarbeiter von der Schweigepflicht, so kann damit auch die Datenweitergabe gestattet werden. Allerdings ist eine entsprechende Einwilligung ausdrücklich einzuholen. **In die kirchlichen Muster und Formulare ist dies entsprechen einzuarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im neuen EKD- Datenschutzgesetz bei den Datenschutzerklärungen nunmehr zwischen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschieden wird.**

Oftmals findet sich bei Pastorinnen und Pastoren als Seelsorgerinnen und Seelsorger unter dem Schutz des SeelGG die irrtümliche Vorstellung, als Seelsorgerin und Seelsorger habe man Zugriffsrechte auf persönliche Daten. **Seelsorgerin oder Seelsorger zu sein, berechtigt jedoch lediglich dazu, Seelsorge in bestimmten Situationen und Kontexten anbieten zu können.** Dem dient zum Beispiel die Weitergabe der Konfessionszugehörigkeit von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern an die Krankenhausseelsorge. Sie soll die Seelsorgerinnen und

¹⁹ Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017, ABl. EKD S. 353.

Seelsorger in die Lage versetzen, gezielt Seelsorge anbieten zu können. Ein Recht zur Einsichtnahme in Krankenakten ist damit nicht verbunden, und es ergibt sich auch nicht aus dem SeelGG. **Solange noch keine Seelsorge stattgefunden hat, ist der Schutzbereich des SeelGG gar nicht eröffnet.** Erst wenn Seelsorge erteilt wurde und in diesem Zusammenhang ein Geheimnis geteilt und mitgeteilt wurde, beginnt der Schutz des SeelGG, der allein der Wahrung des Geheimnisses dient. Dieser Schutz ist nicht als persönliches Recht der Seelsorgerin oder des Seelsorgers zu verstehen, sondern als Abwehrrecht gegenüber dem Staat, wenn dieser auf das Geheimnis zugreift. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Seelsorgerin, des Seelsorgers stellt sich in den Dienst der Geheimniswahrung. Der Anspruch auf ein gewahrtes Geheimnis ist Ausfluss aus der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde und dient denen, die Seelsorge in Anspruch nehmen. Der Seelsorgerin oder dem Seelsorger dient er nur mittelbar.

5. Das Verhältnis unterschiedlicher Schweigepflichten zueinander

Das Seelsorgegeheimnis bindet immer eine konkrete Seelsorgerin oder einen konkreten Seelsorger, nämlich diejenige Person, der gegenüber in der Seelsorge ein Geheimnis offenbart und anvertraut wurde. Dieser Vorgang begründet ein konkretes Vertrauensverhältnis mit einer bestimmten, nämlich der seelsorgenden Person. Das geschenkte Vertrauen gilt daher nicht generell allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern als Kollektiv. Die Seelsorgenden haben deshalb auch im Gespräch und im Miteinander mit anderen Seelsorgenden das Seelsorgegeheimnis untereinander zu wahren. **Eine Figur der erweiterten Schweigepflicht gibt es nicht.** Sie besteht auch nicht in der Form, dass durch die jede einzelne Person bindende Geheimniswahrungspflicht zugleich der Austausch untereinander geschützt ist. Der Austausch unter Seelsorgerinnen und Seelsorgern ist nur dann möglich, wenn die Geheimnisträgerin, der Geheimnisträger alle beteiligten Seelsorgerinnen und Seelsorger von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit hat oder wenn die offenbarten Daten so anonymisiert werden, dass kein Rückschluss auf konkrete Personen möglich ist. Auf Letzteres wird insbesondere für die Durchführung von Supervision zurückgegriffen.

Auch andere Berufsgruppen kennen die Verpflichtung zu schweigen, z.B. Ärztinnen und Ärzte nach § 9 ihrer Musterberufsordnung und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 8 von deren Musterberufsordnung. Inhaltlich sind diese Verschwiegenheitspflichten denen nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz durchaus vergleichbar. Lediglich die Musterberufsordnung der Ärztinnen und Ärzte kennt in § 9 Abs. 4 eine Variante, die für Seelsorgerinnen und Seelsorger so ausdrücklich nicht

geregelt ist. Danach sind Ärztinnen und Ärzte, die gemeinsam eine Patientin oder einen Patienten behandeln, untereinander von der Schweigepflicht entbunden.

V. Zusammenfassung

1. Grundsätze zur Anwendung des SeelGG

Das Bundesverfassungsgericht hat einen funktionalen Seelsorgebegriff etabliert. Danach ist nicht der Status der Person, die Seelsorge tätigt, entscheidend, sondern die in der jeweiligen Situation ausgeübte Funktion. Seelsorge kann daher sowohl durch haupt- wie auch durch neben- oder ehrenamtlich tätige Personen erfolgen. Voraussetzung ist, dass diesen Personen ein bestimmter Seelsorgeauftrag nach dem SeelGG erteilt worden ist.

Bei Seelsorgeaufträgen werden jedoch drei Stufen unterschieden:

- Zuerst ist der generelle Seelsorgeauftrag aller Getauften zu nennen, der jedoch keinen Schutz nach dem SeelGG in Anspruch nehmen kann.
- Darauf folgt der allgemeine Auftrag zur Seelsorge. Er wird bestimmten Berufsgruppen, wie zum Teil auch Diakoninnen und Diakonen im allgemeinen kirchlichen Dienst übertragen. Er wird durch die berufsbezogenen Verschwiegenheitsregelungen geschützt. Ein Zeugnisverweigerungsrecht nach der Strafprozessordnung auf Grundlage des SeelGG ist damit jedoch auch nicht verbunden.
- Schließlich folgen als dritte Kategorie die bestimmten Seelsorgeaufträge nach dem SeelGG. Wer einen solchen Auftrag hat, kann auch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO in Anspruch nehmen.

40

Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages nach dem SeelGG ist der erfolgreiche Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme sowie eine auf Grundlage dieser Qualifizierung erfolgte förmliche Beauftragung.

Für die erforderliche Qualifikation gelten verschiedene Kategorien von Standards.

- Die erste bilden die Ausbildungsstandards für Ehrenamtliche.
- Die zweite Kategorie formuliert die Anforderungen für nicht ordinierte Berufsgruppen.
- Und die dritte Kategorie benennt Anforderungen für ordinierte Berufsgruppen.

Die Beauftragung selbst, deren Dokumentation, die Begleitung und gegebenenfalls der Widerruf einer Beauftragung fallen in der Regel in die Zuständigkeit der Kirchenkreise. Hier ist eine Kartei der mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag beauftragten Personen zu führen.

2. Konkrete Implementierungsschritte – tabellarisch

Was – Inhalt des Implementierungsschrittes	Durch Wen – Benennung der Verantwortlichen	Zeiträumen für die Umsetzung
Überarbeitung der <u>Musterdienstbeschreibung</u> der Kreisjugenddienstmitarbeitenden (Kein bestimmter Seelsorgeauftrag nach dem SeelGG)	Ref. 43, Ref. 72	
Überarbeitung der Musterdienstbeschreibung für die Felder der Sonderseelsorge Hier sind Beauftragungen für einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach dem SeelGG aufzunehmen.	Ref. 36 sowie Landeskirchliche Beauftragte (ZfS)	
Änderung der Musterdienstbeschreibung für Superintendentinnen und Superintendenden (Beauftragung und Betreuung der ehrenamtlich Seelsorgenden)		
Erarbeitung eines <u>Anhangs zur Ordnung</u> der Altenseelsorge (insbesondere im Hinblick auf Verschwiegenheitsregelungen und Dokumentation)	Ref. 36 sowie Landeskirchliche Beauftragte (ZfS)	
<u>Sichtung der Ordnungen</u> der Krankenhausseelsorge, der Schulseelsorge, der Telefonseelsorge, der Notfallseelsorge und Einpflegung einer Regelung der Zuständigkeit für die Beauftragung und Betreuung der ehrenamtlich Seelsorgenden	Die zuständigen Referatsleiterinnen und -leiter; Landeskirchliche Beauftragte (ZfS), Ref. 36	
Schaffung einer Grundlage im Sinne von <u>Anwendungshinweisen</u> für die Hospiz- und Palliativarbeit	DWiN	
Erarbeitung von <u>Eckpunkten für die Kooperation im Gesundheitswesen</u>	Ref. 36	
<u>Änderung des KandG</u> : Vikarinnen und Vikare sind mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag für die Ausbildungszeit zu beauftragen.	Ref. 74	
<u>Ergänzung des § 15 der Visitationsordnung</u>		
<u>Ergänzung des § 2 SeelGGErgG</u>		
<u>Vermittlungsprozess in die Arbeitsfelder der Spezialseelsorge hinein</u> - u.a. Vorstellung des Berichtes und des Erarbeiteten in den	Katrin Hecke, Ref. 36	2. Jahreshälfte 2018; Verstetigte Daueraufgabe

Jahreskonferenzen der einzelnen Sonderseelsorgefelder; - Beantwortung von Einzelfragen; - Erarbeitung von Abwägungskriterien für Beauftragungen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag nach dem SeelGG		
Dokumentation für Anwenderinnen und Anwender des SeelGG „Umgang mit dem SeelGG“	Katrin Hecke und Dr. Rainer Mainusch	
Internet - Landeskirchliche Themenseite zum SeelGG – Link zum Internetauftritt des ZfS	Katrin Hecke und Dr. Rainer Mainusch	

VI. Ausblick

Das immer wieder erneute Abschreiten des Schutzraumes der Seelsorge und ihres Geheimnisses sind Reflexionsrahmen und stetige Aufgabe von Seelsorgerinnen und Seelsorgern. Die Grundsätze zur Anwendung des SeelGG sind daher eng mit dem Selbstverständnis von Seelsorgerinnen und Seelsorgern verknüpft; der Reflexionsprozess ist auch ein (Selbst-)Vergewisserungsprozess.

Der Implementierungsprozess des SeelGG ist daher mit Vorlage dieses Berichtes auch nur in einer Hinsicht abgeschlossen.

Im Gespräch der Seelsorgerinnen und Seelsorger untereinander und mit den Juristinnen und Juristen des Landeskirchenamtes bleibt die stetig erneuerte Abwägung des Seelsorgegeheimnisschutzes, das Funktionshafte des Seelsorgebegriffs ein prozesshaftes, stetiges Geschehen.

Das Gespräch wird auf den Jahrestagungen der einzelnen Seelsorgefelder im Herbst dieses Jahres begonnen und wird sich fortsetzen wollen und müssen. Für die Fragen aus dem SeelGG muss daher dauerhaft eine Ansprechperson im Landeskirchenamt zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr, als aufgrund der gesellschaftlichen Wandlungsprozesse stetig neue Fragestellungen aus dem Feld der Seelsorge aufkommen und zum SeelGG ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Beispielhaft seien hier zuvorderst die Fragen rund um die Seelsorge in den sozialen Medien, die Seelsorge in der digitalen Welt genannt. Hier gilt es Standards und Kriterien zu erarbeiten.

Daneben sei das Gespräch der unterschiedlichen Berufsgruppen mit Schweigeverpflichtungen genannt. Wie verhalten sich diese unterschiedlichen Schweigeverpflichtungen zueinander? Das gilt es im Gespräch zu erörtern. Darum ist in der zweiten Jahreshälfte 2018 ein Gespräch mit der Ärztekammer anzuberaumen. An diesem sollten Dr. Friedrich Ley (Ref. 36), Angela Grimm (Direktorin ZfS) und Katrin Hecke (Ref. 36) teilnehmen sowie Dr. Michael Coors (Zentrum für Gesundheitsethik) und Lars Wißmann (ZfS).

VII. Anhang

Erwähnte Normen im Wortlaut

A. Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz) - SeelGG

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1 Regelungsbereich

1Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. 2Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) 1Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. 2Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. 3Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) 1Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. 2Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) 1Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. 2Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. 3Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. 4Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) 1Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. 2Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer
- a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
 - c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) 1Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. 2Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. 2Die Ausbildung umfasst

- a. theologische Grundlagen,
- b. Grundlagen der Psychologie,
- c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6 Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) 1Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. 2Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) 1Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. 2Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7 Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8 Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9 Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

46

§ 10 Seelsorge in gewidmeten Räumen

1Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. 2Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12 Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Übergangsregelung

1Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. 2Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die

Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

2) 1Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. 2Die Zustimmung ist jederzeit möglich. 3Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) 1Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. 2Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

B. Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses - SeelGGergG

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) wird zugestimmt. 2Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

Das Landeskirchenamt kann durch Ordnungen für kirchliche Arbeitsbereiche, Dienstanweisungen und auf andere Weise bestimmen, welche Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 SeelGG zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 3

Gewidmete Räume im Sinne des § 10 SeelGG sind insbesondere Räume, die nach dem in der Landeskirche geltenden Recht Pastoren und Pastorinnen als Amtszimmer zugewiesen sind oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer kirchlichen Körperschaft vom Arbeitgeber als Amtszimmer zugewiesen sind, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG erhalten hat.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

C. Strafprozessordnung (StPO)

- Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger - § 53 StPO

(1) 1Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

2Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. 3Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) 1Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. 2Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender

Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. 3Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

- **Beschlagnahmeverbot - § 97 StPO**

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;
2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.

(2) 1Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. 2Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Personen, die nach § 53a Absatz 1 Satz 1 an der beruflichen Tätigkeit der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3b genannten Personen mitwirken, das Zeugnis verweigern dürfen.

(4) 1Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. 2Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen den an ihrer Berufstätigkeit nach § 53a Absatz 1

Satz 1 mitwirkenden Personen anvertraut sind. 3Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen, die nach § 53a Absatz 1 Satz 1 an der beruflichen Tätigkeit der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Personen mitwirken, das Zeugnis verweigern dürften.

- (5) 1Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. 2Absatz 2 Satz 3 und § 160a Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend, die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 3 jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

D. Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen - § 383 ZPO

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

- (3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

E. Verletzung von Privatgeheimnissen - § 203 StGB

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst

Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. 2Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

- (3) 1Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. 2Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

- (4) 1Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. 2Ebenso wird bestraft, wer

52

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

**F. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei
Kindeswohlgefährdung - § 4 KKG**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

G. Schweigepflicht - § 8 Mitarbeitergesetz (MG)

1Mitarbeiter dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

H. Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD)

- Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht - § 30 PfdG.EKD

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. 2Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

54

- Amtsverschwiegenheit - § 31 PfdG.EKD

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) 1Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,

2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist oder

3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende

a) für die Dienstausübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,

b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder

c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.

2Dasselbe gilt im Falle eines Versuches. 3§ 30 bleibt unberührt.

(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. 3Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

I. Kirchenbeamtengesetz - Amtsverschwiegenheit - § 24 KBG.EKD

(1) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) 1Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende
 - a) für die Dienstausübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 - c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.

2Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.

(2) 1Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. 3Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

J. Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKD)
§ 58 PfdG.EKD – Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikten rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu begegnen.
- (2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.
- (3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.
- (4) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten teilen der disziplinaraufsichtführenden Stelle gemäß § 6 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mit und unterstützen sie in Disziplinarangelegenheiten. Sie ziehen aus festgestellten Amtspflichtverletzungen die erforderlichen Konsequenzen zur Vermeidung vergleichbarer Pflichtverletzungen im jeweiligen Verantwortungsbereich.

K. Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)
§ 3 DG.EKD - Amtspflichten und Abgrenzungen

- (1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.
- (2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.
- (3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

L. Kirchengemeindeordnung (KGO)

- Allgemeines - § 23 KGO

- (1) 1Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). 2Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.

- (2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.

- **Ehrenamtliche - 24a KGO**

- (1) 1Die Kirchengemeinde kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. 2Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. 3Sie können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.
- (2) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und entpflichtet werden. 2Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenvorstand oder des Kirchenvorstandes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- (4) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. 2Kirchenvorstand und Pfarramt haben für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.
- (5) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelungen.
- (6) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 2Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenvorstand von dem Schaden und der Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.

M. Kirchenkreisordnung (KKO) - § 45 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) 1Der Kirchenkreisvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. 2Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. 3Sie können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.
- (2) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und entpflichtet werden. 2Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenkreisvorstand oder des Kirchenkreisvorstandes an den

Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

- (4) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. 2Der Kirchenkreisvorstand hat für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.
- (5) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelung.
- (6) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 2Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenkreisvorstand von dem Schaden und der Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.
- (7) 1Der oder die im Kirchenkreis für die Arbeit der Ehrenamtlichen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 10 Beauftragte kann jährlich dem Kirchenkreistag über die Situation der ehrenamtlichen Arbeit im Kirchenkreis berichten. 2Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten an ihn oder sie wenden.

Ausbildungsstandards

1.)

Inhalt und Umfang des Grundmoduls der **Seelsorgeausbildung am ZfS**:

Die nachfolgend aufgeführten 4 Säulen werden im Zuge der Ausbildung nicht nachgeordnet, sondern zeitlich verwoben erarbeitet.²⁰

a) Arbeit an der eigenen Person und in der Gruppe

Das bedeutet für den Erwerb von Kompetenzen:

Lebens- und Glaubenserfahrungen werden reflektiert und verbildlicht und/oder versprachlicht. Durch Selbsterfahrung, Einzelübungen, Rollenspiele und im Gegenüber der Gruppe wird die Fähigkeit entwickelt, sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander zu setzen. In dieser Reflektion wird die Kompetenz gestärkt, zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu unterscheiden. In diesen Prozessen wird das Phänomen von Übertragung und Gegenübertragung wahrgenommen, unterschieden und voneinander getrennt. Die Fähigkeit zur Wahrnehmung von unterschiedlichen Entscheidungen und Lösungswegen anderer Menschen erzeugen Respekt und die Haltung, dass das Gegenüber nicht instruierbar ist.

Im Prozess der Ausbildung hat der/die Teilnehmende sich ein Arbeitsfeld erschlossen, in dem in dem er/sie die erworbenen Kompetenzen (1-4) einbringt.

59

b) Entdecken der eigenen Spiritualität/Zugang zu theologischen Fragen:

Das bedeutet für den Erwerb von Kompetenzen:

Die Teilnehmenden verfügen über Kenntnisse zur Geschichte und unterschiedliche Ansätze der Seelsorge. Die Kursteilnehmenden sind in der Lage, durch die Auseinandersetzung mit biblischen und christlich-religiösen Texten auf der Grundlage historisch-kritischer Forschung und der eigenen Glaubensbiografie, einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Sie unterscheiden in der Begegnung ihres Gesprächsgegenübers eigene und fremde Anliegen, Diesen begegnen sie bewusst. Seelsorgende führen Seelsorgegespräche in unterschiedlichen Kontexten auftrags-, adressaten-, kontext- und situationsgerecht. Dies gilt insbesondere in Krisensituationen. Diese nehmen sie wahr und reagieren angemessen. Sie erkennen, wann sie an eigene Grenzen stoßen und wägen ab, welches weiterreichende Hilfesystem förderlich ist. Auf das Angebot biblischer und spiritueller Texte und Handlungen greifen sie zurück, wenn

²⁰ ZfS in Verantwortung für die Ausbildung „Seelsorge als Begleitung“ für Ehrenamtliche.

sie die Signale beim Gegenüber wahrnehmen. Sie bieten sie an, ohne die eigene Überzeugung aufzudrängen.

c) Stärkung und Reflektion der kommunikativen Kompetenz

Das bedeutet für den Erwerb von Kompetenzen:

Die Teilnehmenden sind in der Lage, Kontakt und Beziehung zu einem anderen Menschen herzustellen. Auf dieser Grundlage initiieren sie ein seelsorgliches Gespräch und beenden es im zeitlich angemessenen Rahmen. Sie führen das Gespräch anliegen- und auftragsorientiert. Ablehnung und Grenzen nehmen sie wahr und beenden den Kontakt angemessen. Bei Akzeptanz und Offenheit begegnen sie ihrem Gegenüber mit der Haltung des respektvollen Nicht-Wissens. Durch ein Spektrum von Interventionsmöglichkeiten eröffnen sie ihrem Gegenüber eine Perspektiverweiterung und Zugang zu eigenen Ressourcen.

Sie erkennen ihre eigenen Grenzen bei therapeutisch notwendigen Interventionen und sind über weiterreichende Hilfsangebote informiert.

Allparteilichkeit ist die bewusste Haltung im Mehrpersonensetting. Die Seelsorgenden unterscheiden in der Gesprächsführung Inhaltsthemen (durch Gesprächspartner gesetzt) und Prozessleitung.

Selbstwahrnehmung, Abgrenzung und Selbstsorge schützen vor Überforderung.

Die erworbenen Kompetenzen werden durch Supervisionen gewahrt und durch Fortbildungen ergänzt.

d) Definition von Position in ethischen und rechtlichen Fragen:

Das bedeutet für den Erwerb von Kompetenzen:

Die Teilnehmenden sind in der Lage, sich auf der Grundlage von Fachwissen, Orientierungsarbeit und Diskursen zur ethischen und rechtlichen Fragen positionieren und zu bewegen. Dies geschieht auf der Grundlage biblisch-christlichen Denkens. Ihrem Gegenüber im Gespräch begegnen sie respektvoll, befragen oder stärken deren ethische Reflexionsprozesse und Urteilsfähigkeit, in dem sie die eigene Position transparent machen, ohne sie aufzudrängen. Dem Gegenüber ermöglichen sie auf diese Weise eine eigene Urteilsfähigkeit. Das Wissen um rechtliche Grenzen im seelsorglichen Gespräch schützt die seelsorgende Person und ihr Gegenüber.

2)

Die grundlegende Ausbildung für den seelsorglichen Dienst ist der zeitlich umfangreichste Teil der **Vikarinnen- und Vikarsausbildung**²¹. Sie ist verbunden mit einem Praxisfeld und wird durch ausgebildete Supervisorinnen und Supervisoren im Team durchgeführt. Zugrunde liegt ein spezielles Curriculum, in dem die Grundlagen der Seelsorge und ihre praktische Ausführung vermittelt werden.

Die Ausbildung wird kontinuierlich durch Supervision unterlegt, eine Einzelbegleitung ist gewünscht und wird weitgehend wahrgenommen. Neben der Kontrollsupervision in der jeweiligen Ausbildungsgruppe unter Anleitung sind die eigenständigen Supervisionsprozesse ermöglicht, in denen Erfahrungen aus der seelsorglichen Praxis bearbeitet und reflektiert werden können. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Vertrauensraum mit dem Mentor oder der Mentorin nicht gegeben ist.

3)

Grundzüge und Mindestanforderungen der **Seelsorgeausbildung von Diakoninnen und Diakonen**²²

„Seelsorge und Beratung“ im Bachelor-Studium „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover

61

a) Umfang²³

Die Module Seelsorge und Beratung sind in ein Religionspädagogisches Studium eingeflochten, das neben anderen Themen Theologie im Umfang von 25 CR (entspricht 750 Stunden) und Gottesdienst und Feier im Umfang von 5 CR (entspricht 150 Stunden)²⁴ enthält.

Laut Modulhandbuch der Hochschule Hannover nehmen die Studierenden an einem Pflichtmodul Seelsorge und Beratung teil (5 CR; entspricht 150 Stunden; 2.-3. Semester) und im späteren Verlauf des Studiums an einem Wahlpflichtmodul (5 CR; entspricht 150 Stunden).

²¹ ZfS in Zusammenarbeit mit dem Predigerseminar Loccum.

²² Beauftragte für Diakoninnen und Diakone in der Landeskirche Hannovers.

²³ Die Hochschule Hannover berechnet Studieninhalte nach den Regeln des ECTS (European Credit Transfer System). Danach entspricht ein Credit/Leistungspunkt 30 Stunden. Siehe auch: Expertise zur Anerkennung von Bachelorabschlüssen als Anstellungsvoraussetzung für Diakone und Diakoninnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; Prof. Dr. Nicole Piroth: Fachhochschule Hannover, Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie; Hannover 2010.

²⁴ Modulhandbuch siehe hier:

https://f5.hshannover.de/fileadmin/media/doc/f5/studium/abteilung_religionspaedagogik/bachelor_religionspaedagogik/Modulhandbuch_BRS_Stand_15-08-2017_Roe.pdf

b) Seelsorge und Beratung: Module und Inhalte

Teilmodul I – Lernergebnisse:

„Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zu Geschichte und Ansätze der Seelsorge und Beratung. Sie kennen die theoretischen und praktischen Grundlagen seelsorgerlichen und beraterischen Handelns. Sie können ihr eigenes seelsorgerlich-beraterisches Wirken reflektieren und ihre Kommunikationsstärken und –schwächen erkennen.“²⁵

Teilmodul I – Inhalte:

Grundkenntnisse der Geschichte der Seelsorge und Beratung; Seelsorge- und Beratungskonzepte; theoretische und praktische Grundlagen seelsorgerlichen und beraterischen Handelns; Einüben in seelsorgerliche Gesprächsführung; Reflexion eigener Gesprächspraxis.²⁶

Teilmodul II – Lernergebnisse:

Die Studierenden können selbständig Seelsorge- und Beratungsgespräche in unterschiedlichen Kontexten auftrags-, adressaten-, kontext- und situationsgerecht führen. Sie verfügen über ein Spektrum von Interventionsmöglichkeiten und Kompetenzen, die die Begegnung in unterschiedlichen Grenz- und Krisensituationen angemessen gestalten helfen.²⁷

Teilmodul III – Inhalte:

Vertiefung von Seelsorge- und Beratungsansätzen; Kenntnis unterschiedlicher Grenz- und Krisensituationen und darauf bezogener Interventionsmöglichkeiten; Studienbegleitende, angeleitete Seelsorge- und Beratungspraxis; Supervision von eigenen Seelsorge- und Beratungsgesprächen.²⁸

c) Kompetenzziele für die Module Seelsorge und Beratung²⁹

- Fähigkeit zur beratend-seelsorgerlichen Begleitung angesichts existentieller Grenz- und Ohnmachtserfahrungen (auch unter Berücksichtigung der religiösen Dimension): Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Argumentationsfähigkeit, Ambiguitäts- und Frustrationstoleranz, personale Präsenz, Glaubwürdigkeit.

²⁵ Siehe Modulhandbuch, Modul 6:
http://f5.hshannover.de/fileadmin/media/doc/f5/studium/abteilung_religionspaedagogik/bachelor_religionspaedagogik/Modulhandbuch_BRS_Stand_28-07-2016_Roe.pdf

²⁶ A.a.O.

²⁷ A.a.O., Modul 10

²⁸ A.a.O., Modul 10

²⁹ Die folgenden Zitate sind entnommen: Piroth, Nicole: Kompetenzprofil für das Studium der Religions- und Gemeindepädagogik. Arbeitspaper Hochschule Hannover, Hannover 2014.

- Reflektierte individuelle Religiosität und Glaubenshaltung, Akzeptanz anderer Glaubens- und Weltanschauungen und Fähigkeit, den eigenen Glauben zu kommunizieren.
- Fähigkeit, die religiöse Dimension existentieller Lebensfragen und –krisen wahrzunehmen und die Bereitschaft, diese in das eigene professionelle Handeln einzubeziehen.
- Reflexion eigener Lebens- und Glaubensauffassungen in ihrem biographischen und sozialen Gewordensein.
- Fähigkeit zur Selbstsorge (Trennung von Privat- und Berufsleben, work-life-balance).
- Einsicht in die Notwendigkeit von und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und die Fähigkeit zur Aktualisierung des eigenen fachlichen Wissens und Könnens.
- Kenntnis religionssoziologischer und –psychologischer Aspekte (biografische Funktion von Religion; religiöse Dimension in existentiellen Lebensfragen).
- Wahrnehmungsfähigkeit für Religion im Alltag; Förderung von Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit anderer u. gemeinsame Weiterentwicklung der religiösen Deutemuster und Verhaltensweisen; Kommunikation des Evangeliums, Gestaltung und Begleitung christlicher Rituale.
- Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens; Abbau von eigenen Voreingenommenheiten und Berührungsängsten.
- Fähigkeit, eigene und fremde Lebensbrüche und Lebensübergänge wahrzunehmen und zu deuten.
- Fähigkeit zum Perspektivenwechsel.
- Achtung der Pluralität gegebener Glaubens- und Werthaltungen.
- Beachtung der professionellen Notwendigkeit der Balance von Nähe und Distanz im Kontakt mit Zielgruppen und Adressaten/innen.
- Reflexion des eigenen biografischen Gewordenseins in den gesellschaftlichen und kirchlichen Strukturen, Institutionen und Organisationen.
- Institutions- und organisationsangemessener Umgang mit unterschiedlichen Rollenerwartungen, Kommunikationsformen und Begründungsmustern der unterschiedlichen Träger sozialer, kirchlicher und diakonischer Arbeit.